

Informationen zur

Tarifpolitik

WSI

Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 38

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999

Eine Dokumentation von 21 ausgewählten
Tarifbereichen

von Reinhard Bispinck und WSI-Tarifarchiv

- 50er Jahre: Tarifpolitik im Zeichen des
"Wirtschaftswunders" 2
- 60er Jahre: Zwischen "Konzertierter Aktion" und
spontanen Streiks 3
- 70er Jahre: Boom, Wirtschaftskrise, Massenar-
beitslosigkeit 5
- 80er Jahre: Arbeitszeitverkürzung und qualitative
Tarifpolitik 6
- 90er Jahre: Rezession, Transformationskrise Ost,
Globalisierung - Krise des Flächentarifvertrags 7

Chronik: Stationen der Tarifpolitik von 1949 bis 1999 11 - 12

Dokumentation:

- Tarifliche Leistungen 1949 – 1999 in ausgewähl-
ten Tarifbereichen 13 - 41
- Tarifvertragsgesetz 42 - 44

Düsseldorf, April 1999

Tarifinformationen im Internet:
www.tarifvertrag.de

Wirtschafts- und
Sozialwissenschaftliches
Institut in der
Hans-Böckler-Stiftung
(WSI)

Verantwortlich:
Prof. Dr. Heide Pfarr

Redaktion:
Dr. Reinhard Bispinck
WSI-Tarifarchiv

Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211-7778-248
Fax: 0211-7778-250
E-Mail: tarifarchiv@wsi.de
www.tarifvertrag.de

Hans **Böckler**
Stiftung 

Erläuterungen zur Dokumentation

Die Auswertung der Entwicklung tariflicher Regelungen und Leistungen bezieht sich auf 21 ausgewählte Tarifbereiche, die das große Spektrum unterschiedlicher tarifvertraglicher Bestimmungen widerspiegeln. Die tabellarischen Übersichten informieren in Zehnjahres-Sprüngen über die Entwicklung folgender tariflicher Regelungen und Leistungen:

- Löhne und Gehälter
- Sonderzahlungen
- vermögenswirksame Leistungen
- Urlaubsgeld
- Urlaub
- wöchentliche Arbeitszeit

Bei der Interpretation der einzelnen Größen sind folgende methodischen Hinweise zu berücksichtigen:

Löhne und Gehälter

Zugrundegelegt wird jeweils die unterste (Zeit)Lohn- bzw. Gehaltsgruppe (unterste Stufe) für volljährige Beschäftigte und die oberste Tarifgruppe (oberste Stufe). Berücksichtigt wird, wo vorhanden, jeweils die höchste Ortsklasse. Die Stundenlöhne bzw. Gehälter werden ohne Zulagen und Zuschläge ausgewiesen. Auch die Anfang der fünfziger Jahre vielfach üblichen Familienzulagen bleiben außer Betracht. Es wird, wo erforderlich, zwischen Männern und Frauen sowie zwischen kaufmännischen und technischen Angestellten differenziert.

Vermögenswirksame Leistung

Es werden die Monatsbeträge ausgewiesen.

Sonderzahlung/Urlaubsgeld

Diese beiden Leistungen sind in den einzelnen Tarifbereichen sehr unterschiedlich geregelt. Sofern in Tarifverträgen reines Urlaubsgeld als Sonderzahlung aufgeführt wird, wird diese als Urlaubsgeld ausgewiesen. Mischformen, die auch Urlaubsgeld beinhalten, werden als Sonderzahlung behandelt. Im übrigen wird die tariflich geregelte Spanne und konkrete Bemessung der beiden Leistungen für volljährige ArbeitnehmerInnen ausgewiesen.

Urlaub

Es wird die in den Tarifverträgen angegebene Spanne für volljährige ArbeitnehmerInnen ausgewiesen. Für Zeiten der 6-Tage-Woche wird der Urlaub in Werktagen (WT), für Zeiten der 5-Tage-Woche in Arbeitstagen (AT) angegeben. Die Angaben beziehen sich auf den allen ArbeitnehmerInnen zustehenden Jahresurlaub; die in vielen Tarifbereichen vorhandenen Zusatzurlaube (z.B. für Schichtarbeiter) sind nicht berücksichtigt.

Wochenarbeitszeit

Grundsätzlich wird die Wochenarbeitszeit in Stunden angegeben. Wo dies nicht zweifelsfrei möglich ist, werden die entsprechenden tariflichen Bestimmungen übernommen und teilweise zusätzlich in Stunden umgerechnet.

Abkürzungsliste

Ang.	=	Angestellte
Arb.	=	ArbeiterInnen
AT	=	Arbeitstage
AZ	=	Arbeitszeit
AZV	=	Arbeitszeitverkürzung
E	=	Entgelt
gel.	=	geleistete
GTL	=	Gesamttarifstundenlohn
J.	=	Jahr(e)
k	=	kaufmännische
k.A.	=	keine Angaben
m	=	männliche
ME	=	Monatseinkommen
Mon.	=	Monat(e)
mtl.	=	monatlich
P+S	=	Poliere und Schachtmeister
Std.	=	Stunde(n)
t	=	technisch
TG	=	Tarifgehalt
UE	=	Urlaubseinkommen
u.T.	=	unter Tage
ü.T.	=	über Tage
UT	=	Urlaubstag
w	=	weibliche
W.	=	Woche
WT	=	Werktage

Stationen der Tarifpolitik von 1949 bis 1999

von Reinhard Bispinck

Das **Tarifvertragsgesetz** (TVG) wird in diesem Jahr 50 Jahre alt. Es trat am 9. April 1949 in Kraft und galt zunächst nur in den Ländern der britischen und der amerikanischen Zone. Erst nach der Erstreckung des TVG auf das gesamte Bundesgebiet am 23. April 1953 gab es ein einheitliches Tarifrecht. Seitdem vollzieht sich das Tarifgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland in dem durch dieses Gesetz gesteckten Rahmen. Es regelt in 13 Paragraphen die formalen Grundlagen des Tarifsystems u.a. zu folgenden Aspekten: Inhalt und Form des Tarifvertrages, Tarifvertragsparteien, Wirkung der Tarifnormen, Allgemeinverbindlichkeit, Tarifregister, Übersende- und Mitteilungspflicht der Tarifparteien, Bekanntgabe des Tarifvertrages. Die **wichtigsten Bestimmungen** lassen sich folgendermaßen zusammenfassen (vgl. Wortlaut im Anhang):

Mögliche Tarifvertragsparteien sind (ausschließlich) die Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber (also Unternehmen) oder Vereinigungen von Arbeitgebern. Theoretisch könnten auch Spitzenorganisationen, wie z.B. BDA und DGB, bei entsprechenden Vollmachten Tarifverträge abschließen. Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien, und zwar solange, bis der Tarifvertrag endet. Das heißt auch, daß sich ein Unternehmen durch Verbandsaustritt nicht zugleich der Tarifbindung entledigen kann. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die sich auf Inhalt, Abschluß und Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen, gelten unmittelbar und zwingend für die Tarifvertragsparteien. Der Tarifvertrag hat auch Vorrang vor anderen, z.B. betrieblichen oder individuellen Regelungen. Die Tarifparteien können allerdings den Tarifvorrang für bestimmte Regelungsbereiche begrenzen, indem sie Öffnungsklauseln vereinbaren. Nach Ablauf eines Tarifvertrags gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden (Nachwirkung). Beim Bundesarbeitsministerium wird ein Tarifregister geführt, das Abschluß, Änderung und Aufhebung von Tarifverträgen sowie die Allgemeinverbindlicherklärungen verzeichnet. Die bindende Wirkung von Tarifverträgen kann auch auf die nicht tarifgebundenen Arbeitgeber ausgedehnt werden. Der Bundesarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Tarifausschuß, dem je drei Vertreter der Spitzenverbände der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer angehören, einen Tarifvertrag *für allgemeinverbindlich erklären*, wenn die tarifgebundenen Arbeitgeber mindestens 50% der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrags fallenden ArbeitnehmerInnen beschäftigen und die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

An dieser Stelle soll keine arbeitsrechtliche Würdigung des TVG und seiner Wirkungsgeschichte vorgenommen werden.¹ Das historische Datum ist uns vielmehr Anlaß für die folgende kurze Skizze wichtiger Stationen und Entwicklungen der Tarifpolitik. Eine

¹ Vgl. zur Entstehungsgeschichte des TVG die aufschlußreiche Dissertation von Nautz (1985) sowie aus der Fülle der Kommentarliteratur vor allem Kempen/Zachert (1997) sowie Däubler (1993).

Chronik faßt die wichtigsten Daten zusammen. Im Anhang findet sich zusätzlich eine **Dokumentation** zur Entwicklung der tariflichen Leistungen in 21 ausgewählten Tarifbereichen von 1949 bis 1999. Eine detaillierte Darstellung des aktuellen Regelungsstands der Tarifverträge enthält das **WSI-Tarifhandbuch 1999** (vgl. Literaturhinweise).

Das deutsche Tarifsystem hat eine lange Entwicklungsgeschichte hinter sich. Das heute (immer noch) sehr **dicht geknüpfte Netz von Verbands- und Firmentarifverträgen** ist das Ergebnis eines wechselvollen Prozesses von Interessenauseinandersetzungen, die selbst nur vor dem Hintergrund der sozial-ökonomischen und politischen Entwicklung zu verstehen sind. Dies gilt auch für den Zeitraum von 1945 bis heute. Auch wenn bereits nach der Jahrhundertwende und insbesondere in den Anfangsjahren der Weimarer Republik ein rascher Ausbau des Tarifsystems festzustellen war, so hatten doch Wirtschaftskrise und Massenarbeitslosigkeit seit Ende der 20er Jahre und die Herrschaft der Nationalsozialisten seine Grundlagen so sehr zerrüttet, daß es nach dem Ende des zweiten Weltkriegs eine Reihe von Jahren brauchte, bis sich eine reguläre Lohn- und Tarifpolitik herausbildete. **Von 1949 bis Ende 1998 wurden insgesamt rund 310.000 Tarifverträge im Tarifregister eingetragen.** Gültig waren davon Ende vergangenen Jahres rund 49.500 Verträge.

50er Jahre: Tarifpolitik im Zeichen des "Wirtschaftswunders"

Nach Kriegsende wurden zwar Tarifvereinbarungen von den Alliierten wieder zugelassen, aber für eine reguläre Lohn- und Tarifpolitik bestand zunächst kaum Spielraum. Der Wiederaufbau der Gewerkschaften vollzog sich zögernd, wegen entsprechender Vorgaben der Alliierten kam es zunächst nur zu lokalen bzw. regionalen Zusammenschlüssen. Der Kontrollrat verfügte einen **Lohnstopp** auf dem Stand vom 8. Mai 1945, der erst im November 1948 aufgehoben wurde. Damit waren nach wie vor die alten Tarifordnungen in Kraft, die in ihrer Struktur noch die Prioritätensetzungen der nationalsozialistischen Kriegs- und Rüstungsproduktion widerspiegeln. Auf Druck der Gewerkschaften sah sich der alliierte Kontrollrat jedoch veranlaßt, den massivsten Ungleichgewichten und Benachteiligungen entgegenzuwirken. Im September 1946 eröffnete er mit einer Ergänzung zur Direktive 14 die Möglichkeit, Hungerlöhne unter 50 Pfennige zu beseitigen, Lohnerhöhungen in den sog. Problemindustrien durchzuführen, die durch die nationalsozialistische Lohnpolitik benachteiligt worden waren, die Akkordverdienste den neuen Produktionsbedingungen anzupassen und die Löhne für Frauen und Jugendliche "bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung" bis zur Höhe der Männerlöhne anzuheben. Alle Änderungen der Lohnsätze mußten von der deutschen Arbeitsverwaltung genehmigt werden, und die Einführung neuer Lohnsätze durfte den durchschnittlichen Lohnsatz nicht erhöhen. Die **volle Tarifvertragsfreiheit** wurde erst mit der Aufhebung des Lohnstopps am 3.11.1948 wiederhergestellt.

Hohe reale Wachstumsraten, rückläufige Arbeitslosenzahlen, nachhaltig steigende Realeinkommen der Beschäftigten und damit verbunden eine spürbare Verbesserung des

Lebensstandards breiter Bevölkerungsschichten kennzeichnen die "Wirtschaftswunderjahre" der Bundesrepublik. Die Arbeitslosenquote sank von 1950 bis 1960 von 11 auf 1,3 %, das reale Bruttosozialprodukt verdoppelte sich und die Nettorealeinkommen der Beschäftigten stiegen um gut zwei Drittel. Diese Daten sind allerdings mehr ein Ausdruck der stürmischen Boomjahre der Rekonstruktionsphase denn ein unbedingter Erfolgsausweis gewerkschaftlicher Tarifpolitik. Denn trotz der deutlichen Steigerung blieben die Arbeitseinkommen deutlich hinter den Gewinneinkommen zurück, die (bereinigte) Lohnquote sank in den fünfziger Jahren von rund 65 auf 60 %.

Der begrenzte tarifpolitische Fortschritt setzte sich keineswegs im Selbstlauf durch, sondern ging mit einer größeren Anzahl von **Streikaktionen** einher. Allein in der Metallindustrie fanden in der ersten Hälfte der 50er Jahre drei größere Arbeitskämpfe statt, die - unbeschadet ihrer unterschiedlichen materiellen Ergebnisse - zweifellos zur Durchsetzung "periodischer Lohnrunden" beigetragen haben. Der berühmt gewordene Streik in der schleswig-holsteinischen Metallindustrie 1956/57 um die **Lohnfortzahlung im Krankheitsfall** zeigt, daß es keinesfalls nur rein lohnpolitische Fragen waren, die mobilisierungs- und streikfähig waren. Der letztlich gefundene Kompromiß (90 vH des Nettolohns ab dem dritten Krankentag sowie Teilfortzahlung während der Karenztage) wurde später zur Grundlage einer gesetzlichen Regelung. Damit war ein erster Erfolg im Kampf für die Gleichstellung der ArbeiterInnen gegenüber den Angestellten erreicht.

Die zweite Hälfte der 50er Jahre waren tarifpolitisch von der Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit geprägt. Faktisch ging es zunächst um die Einführung der 45-Stunden-Woche, die weitere Zielperspektive bildeten die 40 Stunden und die 5-Tage-Woche ("**Samstags gehört Vati mir**"). Die Realisierung dieser Forderung, die ohne Arbeitskampf erreicht wurde, erstreckte sich in der entwicklungsbestimmenden Metallindustrie über einen Zeitraum von rund zehn Jahren. Die Eckpunkte der stufenweisen Verkürzung wurden in mehreren zwischen Gesamtmetall und IG Metall auf Bundesebene ausgehandelten Abkommen vereinbart, sodaß diese Phase der Tarifpolitik auch zu einer starken Zentralisierung des Verhandlungsprozesses führte.

60er Jahre: Zwischen "Konzertierter Aktion" und spontanen Streiks

Tarifpolitisch begannen die 60er Jahre zunächst mit einer Fortsetzung der positiven Lohn- und Gehaltsentwicklung, deren Hintergrund die etwas abgeschwächte, aber weiterhin günstige wirtschaftliche Entwicklung bildete. Die jährlichen Wachstumsraten betragen zwischen 5 und 6 %, die Arbeitsproduktivität nahm mit gleicher Rate zu, die Arbeitslosenquote sank von 1,3 % (1960) auf ganze 0,7 % (1966). Die Nettorealeinkommen stiegen in diesen Jahren noch einmal um rund 30 %, die Lohnquote stieg von 60 auf 63 %.

Die erfolgreiche Lohn- und Gehaltspolitik ging einher mit einem auffälligen Rückgang der Arbeitskampfaktivitäten. Während die amtliche Arbeitskampfstatistik in der ersten Hälfte der 50er Jahre noch 500.000 an Streiks und Aussperrungen beteiligte ArbeitnehmerInnen und 5,5 Mio. Arbeitstage in 7.300 Betrieben auswies, waren es in der ersten

Hälfte der 60er Jahre nur noch rund 440.000 Beschäftigte und 2,4 Mio. Arbeitstage in 1170 Betrieben. Offenkundig ermöglichte die positive Arbeitsmarktentwicklung die leichtere Durchsetzung beträchtlicher Einkommenssteigerung.

Gleichwohl begannen sich die Rahmenbedingungen der gewerkschaftlichen Lohnpolitik zu ändern. Die stärkere **Einbindung der Gewerkschaften** in eine gesamtwirtschaftlich begründete Einkommens- und Stabilitätspolitik rückte in den Vordergrund des politischen Interesses. Die Bundesregierung hatte im Jahreswirtschaftsbericht 1963 erstmals Leitlinien für die Lohnpolitik formuliert und deren Kopplung an die Produktivitätsentwicklung gefordert. Absicht der Metallunternehmer in diesem Jahr war es, eine Lohnpause zu erzwingen. Es kam daraufhin in der baden-württembergischen Metallindustrie zum bis dahin größten Streik der Nachkriegszeit mit 300.000 beteiligten ArbeitnehmerInnen. Zwar gelang es der IG Metall, diese Vorgaben zu durchbrechen und ihr Konzept einer aktiven Tarifpolitik zu verteidigen, aber es zeichnete sich bereits ab, daß mit der Auszehrung der Erfolgsbedingungen der wirtschaftlichen Nachkriegsentwicklung der Druck auf die gewerkschaftliche Lohnpolitik zunehmen würde. Bis zum Ende des Jahrzehnts gelang es den Gewerkschaften nicht mehr, Tarifabschlüsse durchzusetzen, die wesentlich über den durch die Produktivitätsentwicklung gesetzten Rahmen hinausgingen.

Die wirtschaftliche **Rezession von 1966/67** bedeutete (auch) für die gewerkschaftliche Tarifpolitik einen tiefen Einschnitt. Das reale Bruttosozialprodukt ging um 0,3 % zurück, die Arbeitslosenquote stieg von 0,7 auf 2,1 %. Wenn sich das Ausmaß und die Dauer der Krise aus heutiger Sicht mehr als bescheiden ausnehmen², so wurde doch der durch die lange Prosperitätsphase genährte Glaube an die Möglichkeit einer prinzipiell krisenfreien wirtschaftlichen Entwicklung erschüttert. Die Einsicht in die Notwendigkeit staatlicher Intervention in den Wirtschaftsablauf setzte sich durch. Die Große Koalition aus SPD und CDU/CSU sorgte mit dem Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (1967) für das erforderliche geld- und fiskalpolitische Instrumentarium. Die ebenfalls im Gesetz vorgesehene **„Konzertierte Aktion“**, die einen regelmäßigen Informationsaustausch und Diskussionsprozeß von Bundesregierung, Bundesbank, Sachverständigenrat, Unternehmer- und Arbeitgeberverbänden sowie Gewerkschaften ermöglichen sollte, wurde faktisch zu einem Instrument der Einbindung der Gewerkschaften in die staatliche Einkommenspolitik. Trotz der Ablehnung offizieller Lohnleitlinien bewegten sich die Gewerkschaften in ihren Tarifabschlüssen 1967/68 im Rahmen des Zielkorridors der regierungsamtlichen Orientierungsdaten.

Die moderaten Tarifabschlüsse mit langen Laufzeiten blieben weit hinter den durch die rasch wieder anspringende Konjunktur gegebenen ökonomischen Möglichkeiten zurück. Die wachsende Unzufriedenheit großer Teile der Arbeiterschaft entlud sich in **spontanen Streiks**, zunächst in der Eisen- und Stahlindustrie, dann auch im Bergbau, in der Metallindustrie, der Textilindustrie und auch im öffentlichen Dienst. Höhere Lohnstei-

² Bereits 1968 stieg das BSP real wieder um 5,8 %, sank die Arbeitslosenquote auf 1,5 % und ein Jahr später auf 0,9 %.

gerungen und kürzere Laufzeiten der Tarifverträge konnten auf diese Weise durchgesetzt werden.

70er Jahre: Boom, Wirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit

Nach diesen für die Gewerkschaften überraschenden Erfahrungen verfolgten sie Anfang der siebziger Jahre zunächst eine sehr aktive Tarifpolitik. Hochkonjunktur und sprunghaft steigende Preise führten 1970 in der Metallindustrie zu Tarifierhebungen von rund 15 %. Gesamtwirtschaftlich stiegen die Nettoeinkommen um knapp 10 %. 1971 erlebte die Bundesrepublik mit Streiks in der Chemie- und der Metallindustrie gleich zwei Arbeitskämpfe, die nochmals (wenngleich kleinere) Realeinkommensverbesserungen für die Beschäftigten brachten. 1973 entwickelten sich, nachdem die Preisentwicklung die Tarifabschlüsse vom Jahresbeginn zunehmend entwerteten, Streikbewegungen für Teuerungszulagen in zahlreichen Wirtschaftszweigen. 1974 setzte die ÖTV im **öffentlichen Dienst** in einem vierwöchigen **Arbeitskampf** trotz massiven Drucks der Bundesregierung eine zweistellige Tarifierhebung durch (11 %, mindestens 170 DM), die die Orientierungsdaten deutlich überschritt.

Auch wenn die reine Lohnpolitik in diesen Jahren dominierte, spielte doch auch die "qualitative" Tarifpolitik eine Rolle. Der von der IG Metall 1973 in einem einwöchigen Arbeitskampf durchgesetzte Lohnrahmentarifvertrag II für das Tarifgebiet Nordwürttemberg-Nordbaden gilt als Musterbeispiel für eine auf **Humanisierung der Arbeit** zielende Rahmentarifpolitik. Mit seinen Bestimmungen zur Festlegung der Leistungsanforderungen, zur menschengerechten Arbeitsgestaltung (u.a. Mindesttaktzeiten bei Fließbandarbeit), Erholzeiten u.a.m. knüpfte er einerseits an die vorhandenen Regelungsstandards an, setzte aber auch mit seinen arbeitsinhaltlichen Normen neue Maßstäbe. Zugleich formulierte er indirekt neue und weitreichende Anforderungen an die betrieblichen Akteure. Der LRTV II ist ein frühes Beispiel für die Vereinbarung tariflicher "Öffnungsklauseln", denn zentrale Regelungen des LRTV II enthielten lediglich Rahmenbestimmungen bzw. definieren (Mindest-)Anforderungen, die betrieblich konkretisiert und vereinbart werden müssen. Die betrieblichen Interessenvertretungen erhielten zu diesem Zweck fest umrissene Mitbestimmungsrechte, die gleichwohl aufgetretenen, zum Teil enormen Schwierigkeiten bei der betrieblichen Umsetzung demonstrieren eindrücklich die (möglichen) Probleme einer "Verbetrieblichung" der Tarifpolitik.

Mit dem Einbruch der Wirtschaftskrise 1974/75 gerieten die Gewerkschaften durch Massenarbeitslosigkeit und Rationalisierung in eine **tarifpolitische Defensive**, aus der heraus im wesentlichen nur Abwehrkämpfe möglich waren. Im Mittelpunkt der Tarifpolitik stand der Schutz der Beschäftigten vor Arbeitsplatzabbau und den negativen Folgen des verstärkten Einsatzes neuer Technologien auf Arbeitsinhalte und Arbeitseinkommen. Auch hier konnten Ergebnisse in einigen Branchen nur durch Arbeitskämpfe erreicht werden. In der Druckindustrie erstreikten die Beschäftigten 1978 einen Tarifvertrag über die neuen rechnergesteuerten Satzsysteme (RTS-Tarifvertrag) mit weitreichenden Absicherungs- und Qualifizierungsbestimmungen. Im selben Jahr setzte die IG Metall in einem Arbeitskampf einen Absicherungstarifvertrag in Baden-Württemberg

durch, der rationalisierungsbedingte Abgruppierungen beschränkte und eine verbesserte Informationsgrundlage des Betriebsrates über die Lohn- und Eingruppierungspolitik sicherstellte.

Auch die Sicherung der Arbeitsplätze durch kollektive Verkürzung der Arbeitszeit gewann in diesen Jahren an Bedeutung. 1977 forderte der Gewerkschaftstag der IG Metall erstmals die 35-Stunden-Woche, nachdem zehn Jahre zuvor der letzte Schritt zur Einführung der 40-Stunden-Woche in der Metallindustrie getan worden war. Nach sechswöchigem **Streik in der Eisen- und Stahlindustrie 1978/79** konnte sie diese Forderung zwar nicht durchsetzen, aber die stattdessen erreichte Verlängerung des Urlaubs auf sechs Wochen, die zusätzlichen Freischichten für Schichtarbeiter sowie die Arbeitszeitverkürzung für ältere Beschäftigte hatte gleichwohl Pilotfunktion für viele andere Branchen.

80er Jahre: Arbeitszeitverkürzung und qualitative Tarifpolitik

Die Rahmenbedingungen der Tarifpolitik zu Beginn der achtziger Jahre waren zum einen durch die scharfe Rezession geprägt, die 1982 ihren Höhepunkt erreichte und die Arbeitslosigkeit über die 2-Millionen-Grenze trieb, zum anderen sorgte die Ablösung der sozialliberalen durch die konservativ-liberale Bundesregierung für eine politische Wende, die eine stark angebotsorientierte Wirtschafts- und Finanzpolitik und einen drastischen Abbau sozialer Leistungen und Schutzrechte mit sich brachte. In dem Maße wie sich die Massenarbeitslosigkeit verfestigte und seitens der Bundesregierung keine wirkungsvolle Beschäftigungspolitik zu erwarten war, konzentrierten sich die gewerkschaftlichen Überlegungen auf die Möglichkeiten tarifvertraglicher Arbeitszeitverkürzung. Die Forderung nach Einführung der **35-Stunden-Woche** und der Kampf um deren Durchsetzung sollte zum beherrschenden Thema der Tarifpolitik der 80er Jahre werden. Das Jahr 1984 erlebte mit dem sechs- bzw. zwölfwöchigen Arbeitskampf in der Metall- und in der Druckindustrie die nach allgemeiner Einschätzung härteste Tarifauseinandersetzung der Nachkriegszeit. In der Metallindustrie waren 58.000, in der Druckindustrie 45.000 Beschäftigte am Streik beteiligt. Die Aussperrung betraf in der Metallindustrie noch einmal mehr als eine halbe Million Menschen. In einer Reihe weiterer Branchen fanden Warnstreiks statt. Der Erfolg dieser Tarifbewegung bestand nicht nur im eigentlichen materiellen Ergebnis (Verkürzung der Wochenarbeitszeit von 40 auf 38,5 Std.), sondern auch in dem unübersehbaren Nachweis der gewerkschaftlichen Handlungsfähigkeit auch in wirtschaftlichen Krisenzeiten. Wieweit diese Kraftentfaltung trug, zeigte sich nicht zuletzt daran, daß 1987 die zweite Stufe der Verkürzung auf 37 Stunden ohne Arbeitskampf durchgesetzt werden konnte.³ Weitere drei Jahre später konnte dann zumindest für die Metall- und Druckindustrie wiederum ohne Arbeitskampf der endgültige Stufenplan zur Verkürzung auf 35 Stunden bis zum Jahr 1995 durchgesetzt werden. Im Unterschied zur Durchsetzung der 40-Stunden-Woche in den 50er und 60er Jahren sind die Gewerkschaften 20 Jahre nach Beginn ihrer tarifpolitischen Bemühungen von einer ge-

³ Und dies obwohl zwischenzeitlich durch die Änderung des "Streikparagrafen" 116 AFG keine Lohnersatzleistung bei "kalter" Aussperrung mehr gezahlt und dadurch die Kampfmöglichkeiten der Gewerkschaften deutlich eingeschränkt wurde.

samtwirtschaftlichen Durchsetzung der Zielmarke von 35 Stunden weit entfernt. Die Arbeitszeitstandards haben sich weit aufgefächert und ihre Angleichung scheint selbst in den alten Bundesländern in naher Zukunft unrealistisch zu sein.

Die kollektive Arbeitszeitverkürzung hatte weitreichende Konsequenzen für die weitere Entwicklung und Ausgestaltung des Flächentarifvertrages und sein Verhältnis zur betrieblichen Gestaltung der Arbeits(zeit)- und Einkommensbedingungen. Dies hing maßgeblich mit dem Preis zusammen, den die Gewerkschaften für die 35-Stunden-Woche zu zahlen hatten, der in Form einer weitreichenden **Flexibilisierung der tariflichen Arbeitszeitbestimmungen** bestand. Variabilisierung der Arbeitszeit im Zeitablauf, Differenzierung der Arbeitszeitdauer zwischen den Beschäftigtengruppen und individuelle Flexibilisierung in Abhängigkeit von technischen Produktionserfordernissen, marktbedingten Nachfrageveränderungen oder saisonalen Schwankungen bestimmten zunächst noch verhalten, aber mittlerweile immer stärker das betriebliche Arbeitszeitgeschehen. Lange Ausgleichszeiträume, Arbeitszeitkorridore, Saison- und Jahresarbeitszeiten und Arbeitszeitkonten bildeten zentrale Instrumente zur Feinsteuerung der betrieblichen Arbeitszeitgestaltung.

Neben der Arbeitszeitpolitik gab es in den 80er Jahren vor allem **qualitative Themen**, die in der Tarifpolitik eine Rolle spielten. Die Weiterentwicklung von Rationalisierungsschutzabkommen zu Technologietarifverträgen, die Reform der Systeme der Entgeltendifferenzierung, die Verbesserung des Gesundheits- und Umweltschutzes, die Regelung der betrieblichen Qualifizierungs- und Weiterbildungspolitik. Viele der Ziele, die die Gewerkschaften auf diesen Feldern verfolgten, konnten lediglich in Ansätzen und in Einzelfällen realisiert werden. Als die IG Metall 1991 ihr Konzept für eine **„Tarifreform 2000“** vorlegte, war dies gewissermaßen eine Zusammenfassung der tarifpolitischen Reformdiskussion der 80er Jahre, deren Umsetzung allerdings an dem durchgreifenden Wandel der politischen und sozialökonomischen Rahmenbedingungen scheiterte.

90er Jahre: Rezession, Transformationskrise Ost, Globalisierung - Krise des Flächentarifvertrags

Die neunziger Jahre brachten die tiefgreifendsten Umbrüche, die die Tarifpolitik seit Kriegsende erlebt hat: Die deutsch-deutsche Einigung und der anschließende Transformationsprozeß in den neuen Ländern stellte die Gewerkschaften und ihre Tarifpolitik vor gewaltige Herausforderungen, die bis heute nicht bewältigt sind. Nach dem Ende des Vereinigungsbooms stürzte die (westdeutsche) Wirtschaft 1992 in ihre bis dahin schärfste Rezession, die die Massenarbeitslosigkeit noch einmal dramatisch ansteigen ließ. Dieser Einbruch wurde durch den kontinuierlichen Prozeß einer zunehmenden Internationalisierung der Wirtschaft und Globalisierung der Konkurrenz überlagert. Auf der betrieblichen Ebene führte der fortgesetzte Umbruch der Arbeits-, Produktions- und Organisationssysteme zu einer Intensivierung des Rationalisierungsprozesses mit widersprüchlichen Folgen für die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten und die Handlungsbedingungen der betrieblichen Interessenvertretungen. Die auf Deregulierung ab-

zielende Politik der konservativ-liberalen Bundesregierung tat ein übriges um die Bedingungen für eine erfolgreiche Tarifpolitik zu erschweren.

Die **Lohn- und Gehaltspolitik** der 90er Jahre weist eine zwiespältige Bilanz auf: Zunächst gelang den Gewerkschaften in den alten Bundesländern bei prosperierender Wirtschaft die Durchsetzung von deutlichen Reallohnsteigerungen, doch der Kriseneinbruch führte 1994 zu einer von den Arbeitgeberverbänden seit langem angestrebten "Wende" in der Tarifpolitik. Tarifabschlüsse teilweise deutlich unter der Inflationsrate, Einfrieren und (befristetes) Absenken von tariflichen Leistungen sowie die Einführung von betrieblichen Öffnungsklauseln kennzeichnen die Entwicklung seit Mitte der 90er Jahre. Das vom IG Metall-Vorsitzenden bereits seit 1997 geforderte "Ende der Bescheidenheit" konnte nicht in die lohnpolitische Realität umgesetzt werden. Die Lohnquote sank 1998 einen historischen Tiefstand.

Erfolge konnten die Gewerkschaften dagegen auf dem Gebiet der **Beschäftigungssicherung** verbuchen. So wurden erstmals in der Tarifrunde 1994 in einer Reihe von Wirtschaftszweigen Abschlüsse getätigt, die die Möglichkeit zur (befristeten) Verkürzung der tariflichen Arbeitszeit ohne oder allenfalls mit partiellem Lohnausgleich vorsehen. Im Gegenzug müssen sich die Betriebe verpflichten, auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten. Bereits im Herbst 1993 hatten IG Metall und Volkswagen sich auf die konzernweite Einführung der Vier-Tage-Woche (28,8 Stunden) geeinigt, die ebenfalls mit entsprechenden Einkommenseinbußen verbunden war. Umstritten waren und sind tarifpolitische Vereinbarungen, die über abgesenkte Tarife für Langzeitarbeitslose und andere Berufseinsteiger verbesserte Beschäftigungschancen erreichen wollen. In **sozialpolitischer** Hinsicht hatte die Auseinandersetzung um die gesetzliche Absenkung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall im Jahr 1996 einen großen Stellenwert. In zahlreichen Fällen gelang es den Gewerkschaften, die 100%ige Entgeltfortzahlung durch Tarifverträge zu sichern.

In **Ostdeutschland** entwickelte sich - nach der einvernehmlichen Übertragung der Grundstrukturen des westdeutschen Tarifsystems - ein heftiger Streit über das Tempo der realen Angleichung der tariflichen Arbeits- und Einkommensbedingungen. Herausragend war der Konflikt um die rechtswidrige fristlose Kündigung des tariflichen Stufenplans für die ostdeutsche Metallindustrie im Jahr 1993. Nach zweiwöchigem Arbeitskampf wurde die Kündigung zurückgenommen, aber zugleich wurde die Tarifangleichung um zwei Jahre gestreckt und eine Härtefallklausel eingeführt, um für den Notfall betriebliche Ausnahmen zu ermöglichen. Dieses Beispiel machte - auch in den alten Bundesländern - in der Folgezeit Schule.

Die Entwicklung in Ostdeutschland beschleunigte auch die in den alten Bundesländern bereits seit geraumer Zeit beobachtbare Tendenz zur **Erosion des Flächentarifvertrags**. Tarifwidriges Verhalten, Tarif- und Verbandsflucht sowie die Ausbreitung "weißer Flecken" auf der tarifpolitischen Landkarte insbesondere im Bereich von Klein- und Mittelbetrieben sowie im Dienstleistungssektor sind kennzeichnend für die tarifpo-

litische Situation der 90er Jahre. Die Bindekraft der Arbeitgeberverbände hat nachgelassen und auch die Gewerkschaften sind von Mitgliederschwund betroffen. Auch wenn derzeit noch die branchenbezogenen Verbandstarifverträge eine zentrale Prägekraft für die kollektive Regulierung der Arbeits- und Einkommensstandards haben, so ist doch nicht zu übersehen, daß ein schleichender Umbau des Tarifvertragssystems im Gange ist. Er kommt vor allem in der zunehmenden Differenzierung und Dezentralisierung der tariflichen Regelungen und Standards sowie ihrer Umsetzung in die betriebliche Praxis zum Ausdruck.

Angesichts der ökonomischen und politischen Integration Europas und Einführung des Euro hat sich die Diskussion zwischen den europäischen Gewerkschaften über eine **europäische Perspektive** der bislang strikt national ausgerichteten Tarifpolitik intensiviert. So wurde in der "Erklärung von Doorn" vom Herbst 1998 eine Kooperation der belgischen, deutschen, luxemburgischen und niederländischen Gewerkschaften vereinbart, um auf diese Weise eine lohnpolitische Unterbietungskonkurrenz zu verhindern. Der Europäische Metallgewerkschaftsbund hat im Dezember 1998 eine "europäische Koordinationsregel" beschlossen, nach der sich europaweit alle Metallgewerkschaften darauf verpflichten, den "Ausgleich der Inflationsrate und gleichgewichtige Beteiligung der am Produktivitätszuwachs" zu einer Leitlinie ihrer Tarifpolitik zu machen. Die kommenden Tarifrunden werden zeigen, ob die Umsetzung dieser Absichten in praktische Tarifpolitik gelingen wird.

Literaturhinweise

- Bergmann, J., Jacobi, O., Müller-Jentsch, W., Gewerkschaften in der Bundesrepublik, Bd. 1: Gewerkschaftliche Lohnpolitik zwischen Mitgliederinteressen und ökonomischen Systemzwängen, Frankfurt/Köln 1975.
- Bispinck, R., Schulten, Th., Flächentarifvertrag und betriebliche Interessenvertretung, in: W. Müller-Jentsch (Hrsg.), Konfliktpartnerschaft. Akteure und Institutionen der industriellen Beziehungen, 3. Auflage. München und Mering 1999.
- Däubler, W., Tarifvertragsrecht – Ein Handbuch, Baden-Baden 1993.
- Jacobi, O., Müller-Jentsch, Schmidt, E. (Hrsg.), Gewerkschaften und Klassenkampf – Kritisches Jahrbuch '72, Frankfurt 1972 (weitere jährliche Ausgaben bis 1975, ab 1978 als Kritisches Gewerkschaftsjahrbuch im Berliner Rotbuch Verlag).
- Kalbitz, R., Tarifpolitik – Streik – Aussperrung, Köln 1991.
- Kempen, O., Zachert, U., Tarifvertragsgesetz – Kommentar für die Praxis, 3. Auflage, Köln 1997.
- Nautz, J.P., Die Durchsetzung der Tarifautonomie in Westdeutschland. Das Tarifvertragsgesetz vom 9. April 1949, Frankfurt/Main 1985.
- WSI-Mitteilungen, Jährlicher Tarifbericht über das Tarifgeschehen und die Tarifvereinbarungen des abgelaufenen Jahres (i.d.R. Heft 2 oder 3 eines Jahrgangs).
- WSI (Hrsg.), WSI-Tarifhandbuch 1999, Frankfurt/Main 1999.
Das Tarifhandbuch enthält u.a. einen Überblick über die wichtigsten tariflichen Regelungen in 23 ausgewählten Wirtschaftszweigen in West- und Ostdeutschland.

Kurze Tarifchronik 1949 - 1999

50 Jahre Tarifbewegungen, Arbeitskämpfe und Tarifverträge

Nach 1945	<i>Wiederherstellung der Tarifvertragsfreiheit</i>
	<i>Wiederaufbau der Gewerkschaften – zunächst Bewältigung der dringendsten Alltagsprobleme – nach und nach Entwicklung konkreter tarifpolitischer Vorstellungen.</i>
1948	Aufhebung des von den Alliierten verhängten Lohnstopps und schrittweise Ablösung der Tarifordnungen der NS-Zeit durch Tarifverträge.
1949	Verabschiedung des Tarifvertragsgesetzes (9.4.1949). Artikel 9 Absatz 3 Grundgesetz : Verankerung der Koalitionsfreiheit . Tarifliche Stundenlöhne zwischen 59 Pfg. (Landwirtschaft) und 1,77 DM (Bauwirtschaft), Gehälter zwischen monatlich 175 DM (Fleischerhandwerk) und 531 DM (Chemieindustrie); Lohnabschläge bzw. niedrigere Lohngruppen für Frauen.
50er Jahre	<i>Tarifpolitik im Zeichen des "Wirtschaftswunders"</i>
	<i>Zahlreiche Arbeitskämpfe – Durchsetzung "periodischer Tarifrunden" – Verkürzung der Wochenarbeitszeit.</i>
1950-53	Lohnstreiks in verschiedenen Wirtschaftszweigen, darunter: Bauindustrie, Land- und Forstwirtschaft, Metallindustrie, grafisches Gewerbe, Textil- und Werftindustrie.
1954	18tägiger Streik in der bayerischen Metallindustrie endet mit einer faktischen Niederlage: Anhebung der Löhne und Gehälter, aber Verschlechterung des Lohngruppenschlüssels; Maßregelung von Streikteilnehmern. Öffentlicher Dienst: erstmals tarifliche Sonderzahlung ("Weihnachtsgeld"); später: Stahl (1965), Chemie, Bau, Banken (1971), Metall (1972), Holz, Textil, Versicherungen (1973), Druck (1974).
1955	Urteil des Bundesarbeitsgerichts gegen " Frauenlohngruppen " in Tarifverträgen, die in den folgenden Jahren bzw. Jahrzehnten nur sehr langsam aus den Tarifverträgen entfernt wurden.
1956	1. Mai: " Samstags gehört Vati mir " - Kampagne des DGB zur Einführung der 5-Tage-Woche mit 8 Stunden täglicher Arbeitszeit. Verkürzung von 48 auf 45 Stunden Wochenarbeitszeit in der Metallindustrie. Vereinbarung der 40-Stunden-Woche für die Zigarettenindustrie (1957 - 1959).
1956/57	16-wöchiger Streik in der schleswig-holsteinischen Metallindustrie um die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall .
1959	5-Tage-Woche im Steinkohlenbergbau. Später u.a.: Versicherungen (1960), Banken (1961), Holzverarbeitung (1963), Druck (1969).
60er Jahre	<i>Zwischen "Konzertierter Aktion" und spontanen Streiks</i>
	<i>Abschied vom "Wirtschaftswunder" und Übergang zu "kapitalistischer Normalität" – erste Wirtschaftskrise – zurückhaltende Lohnpolitik führt zu spontanen Arbeitsniederlegungen.</i>
1962	Erstmals tarifliches Urlaubsgeld in der holzverarbeitenden Industrie, später: Papier, Metall, Textil (1965), Chemie, Druck (1966), Steinkohle (1969), Einzel-, Großhandel (1971).
1963	Zweiwöchiger Arbeitskampf in der baden-württembergischen Metallindustrie: 120.000 Streikende und 250.000 Ausgesperrte (!). 5 % mehr Lohn, weitere 2 % im Jahr 1964.
1965	Druckindustrie : Einführung der 40-Stunden-Woche .
1965	Baugewerbe : Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen , in den 70er Jahren auch in zahlreichen anderen Tarifbereichen.
1967	Beginn der " Konzertierten Aktion " von Bundesregierung, Arbeitgeberverbänden, Gewerkschaften und Bundesbank (Grundlage: Stabilitäts- und Wachstumsgesetz von 1967). Ausscheiden der Gewerkschaften anlässlich der Arbeitgeberklage gegen das Mitbestimmungsgesetz von 1976. 40-Stunden-Woche in der Metallindustrie und in der Holzverarbeitung; gefolgt u.a. von Bau (1969), Chemie, Papier, Textil (1970), Einzelhandel (1971), Versicherungen (1973), Banken, öffentlicher Dienst (1974), Landwirtschaft (1983).
1969	Spontane Streikwelle (" Septemberstreiks ") nach Tarifverträgen mit langen Laufzeiten und sehr moderaten Lohnerhöhungen (Stahl, Metall, Textil, öffentlicher Dienst): betriebliche Zulagen und verkürzte Tariflaufzeiten.
70er Jahre	<i>Boom, Wirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit</i>
	<i>Zunächst aktive Lohnpolitik der Gewerkschaften – nach Kriseneinbruch 1974/75 und ansteigender Arbeitslosigkeit: Konzentration auf Rationalisierungs- und Einkommenschutz.</i>
1971	Erster Arbeitskampf in der chemischen Industrie nach 50 Jahren; Ergebnis: 7,8 % Lohnerhöhung und schrittweise Tarifierung des 13. Monatsgehalts.
1973	Spontane Streiks zur Durchsetzung von Teuerungszulagen. Lohnrahmentarifvertrag II für die Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden: Mindesterholzeiten für ArbeiterInnen im Leistungslohn, Mindesttaktzeiten am Fließband (1,5 Minuten), Kündigungs- und Verdienstschutz für ältere ArbeitnehmerInnen.

1974	Nach vierwöchigem Streik im öffentlichen Dienst : 11 % mehr Lohn, mindestens 170 DM.
1978	Absicherungstarifvertrag in der baden-württembergischen Metallindustrie: Schutz gegen rationalisierungsbedingte Abgruppierung.
	Nach Streik: Abschluß eines Tarifvertrages zur Absicherung gegen die sozialen Risiken der neuen rechnergesteuerten Satzsysteme in der Druckindustrie
1978/79	Streik in der Stahlindustrie um die 35-Stunden-Woche; Ergebnis: 30 Tage Jahresurlaub (ab 1982), zusätzliche Freischichten für ältere Arbeitnehmer und Schichtarbeiter. 6 Wochen Urlaub in der Folge auch bei: Textil (1981), Metall, Versicherungen (1982), Steinkohle, Druck (1983), Papiererzeugung, Holz, Banken (1984). Festschreibung der 40-Stunden-Woche bis Ende 1983 (u.a. bei Metall).
80er Jahre	Arbeitszeitverkürzung und qualitative Tarifpolitik
	<i>Die achtziger Jahre werden geprägt vom Kampf um kollektive Arbeitszeitverkürzung – doch nur für einen kleineren Teil der Beschäftigten erreichen die Gewerkschaften die tarifliche 35-Stunden-Woche.</i>
1984	Erneuter Beginn des Kampfes um die 35-Stunden-Woche : Streiks in der Metall- und Druckindustrie; schrittweise Verkürzung der Wochenarbeitszeit auf 38,5 Stunden, Flexibilisierung der Arbeitszeit; später u.a. auch in zahlreichen anderen Bereichen. Vorruhestandstarifverträge in den Bereichen Chemie, Ernährung, Bau, Banken, Versicherungen
1987	Zweite Stufe der Wochenarbeitszeitverkürzung bei Metall und Druck vereinbart.
1988	Chemische Industrie: Die Tarifparteien vereinbaren erstmals für einen großen Industriezweig einen einheitlichen Entgelttarifvertrag für ArbeiterInnen und Angestellte.
1989	Arbeitskampf im Einzelhandel (Arbeitszeitverkürzung/Ladenschluß) sowie in der Druckindustrie (freies Wochenende).
90er Jahre	Kampf für Tarif Einheit in Ost und West – Krise des Flächentarifvertrags
	<i>Nach raschen Anfangserfolgen mühsame Angleichung der Osttarife an das Westniveau – zunehmende Erosion des Flächentarifvertrags durch tarifwidriges Verhalten, Tarif- und Verbandsflucht der Arbeitgeber – Dezentralisierung der Tarifpolitik durch Öffnungsklauseln – Perspektive: europäische Koordinierung der Tarifpolitik.</i>
1990	Tarifvereinbarung über die (stufenweise) endgültige Einführung der 35-Stunden-Woche in der Metall- und Druckindustrie (1993 und 1995). Streik um Erholzeiten bei der Deutschen Bundespost.
	Übertragung der westdeutschen tariflichen Grundstrukturen auf die neuen Bundesländer ; schrittweise Anpassung der tariflichen Regelungen und Leistungen.
1991	IG Metall legt ein Programm zur “Tarifreform 2000” vor, das die Erneuerung und Verbesserung der tariflichen Rahmenregelungen zu Entgelt, Qualifizierung, Arbeitsgestaltung und Mitbestimmung zum Ziel hat. Ernstzunehmende Verhandlungen darüber kommen nicht zustande.
1992	11tägiger Streik im öffentlichen Dienst , bei Bahn und Post: 5,4 % mehr Lohn und Gehalt und 200 DM mehr Urlaubsgeld.
1993	Ostdeutsche Metallindustrie : Zweiwöchiger Streik gegen die rechtswidrige Arbeitgeber-Kündigung des Stufentarifvertrags von 1991; Ergebnis: Streckung der Entgeltangleichung, Einführung von Härtefallklauseln für gefährdete Betriebe.
1994	Vereinbarung von sog. “Beschäftigungssicherungs-Tarifverträgen” mit der Möglichkeit zur Verkürzung der Wochenarbeitszeit ohne Lohnausgleich sowie Maßnahmen zur Förderung der Ausbildung.
1995	35-Stunden-Woche in der Druck- und der Metallindustrie Tariferfolg nach 11tägigem Streik in der bayerischen Metallindustrie : 3,4 % mehr Lohn, weitere 3,6 % im Jahr 1996.
1996	Spontane Arbeitsniederlegungen gegen die betriebliche Anwendung der Kürzung der gesetzlichen Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall ; zahlreiche Tarifverträge zur Sicherung der 100-prozentigen Entgeltfortzahlung. Vereinbarung von Tarifverträgen zur Altersteilzeit in der chemischen Industrie und nachfolgend in zahlreichen anderen Tarifbereichen.
1998	“Erklärung von Doorn” : Belgische, niederländische, luxemburgische und deutsche Gewerkschaften streben eine europäische Koordinierung der Tarifpolitik an. Ziel: die Vermeidung von Lohnunterbietungskonkurrenz durch Tarifabschlüsse, die mindestens das Volumen von Preissteigerung und Produktivitätsanstieg erreichen.
1999	Erste Tarifrunde unter dem Euro : Die Tarifabschlüsse bewegen sich zwischen 3 und 3,5 %.

Quelle: WSI-Tarifarchiv 1999

WSI

Tarifliche Regelungen und Leistungen in ausgewählten Tarifbereichen

Übersicht 1:	Tarifbestimmungen im Jahr 1949.....	14
Übersicht 2:	Tarifbestimmungen im Jahr 1959.....	15
Übersicht 3:	Tarifbestimmungen im Jahr 1969.....	16
Übersicht 4:	Tarifbestimmungen im Jahr 1979.....	17
Übersicht 5:	Tarifbestimmungen im Jahr 1989.....	18
Übersicht 6:	Tarifbestimmungen im Jahr 1999.....	19

Tarifliche Regelungen 1949 - 1999 für die Tarifbereiche

Übersicht 7:	Landwirtschaft Bayern.....	20
Übersicht 8:	Elektrizitätswerke Baden-Württemberg.....	21
Übersicht 9 + 10:	Steinkohlenbergbau Ruhr	22 - 23
Übersicht 11:	Chemische Industrie Bundesgebiet und Berlin (bzw. Hessen).....	24
Übersicht 12:	Papierzeug. Industrie Bundesgebiet und Berlin (bzw. Hessen).....	25
Übersicht 13:	Eisen- und Stahlindustrie NRW.....	26
Übersicht 14:	Metallindustrie NRW.....	27
Übersicht 15:	Holzverarbeitende Industrie Nordrhein, NRW.....	28
Übersicht 16:	Druckindustrie Bundesgebiet.....	29
Übersicht 17:	Schuhindustrie Bundesgebiet, Bayern.....	30
Übersicht 18:	Textilindustrie Baden-Württemberg.....	31
Übersicht 19:	Brauereien NRW.....	32
Übersicht 20:	Back-, Puddingpulver, diätet. Nahrungsmittel NRW.....	33
Übersicht 21:	Molkereien u. Käsereien Bayern.....	34
Übersicht 22:	Fleischerhandwerk NRW.....	35
Übersicht 23:	Baugewerbe Bundesgebiet und Berlin.....	36
Übersicht 24:	Groß- u. Außenhandel Hamburg.....	37
Übersicht 25:	Einzelhandel Baden-Württemberg.....	38
Übersicht 26:	Priv. Bankgewerbe Bundesgebiet und Berlin.....	39
Übersicht 27:	Priv. Versicherungsgewerbe Bundesgebiet und Berlin.....	40
Übersicht 28:	Öffentlicher Dienst: Gemeinden	41

Tarifliche Regelungen und Leistungen für ArbeiterInnen und Angestellte in ausgewählten Tarifbereichen für das Jahr 1949*

Tarfbereich	Lohn/Std. in DM	Gehalt/Mon. in DM	Sonder- zahlung	Vermögens- wirksame Leistung DM mtl.	Urlaubs- geld	Urlaub	Wochenarbeits- zeit in Std.
Landwirtschaft Bayern	m 0,59 - 0,85 w 0,44 - 0,50	132 - 553	-	-	-	Arb. 12 WT Ang. 12 - 24 WT	Arb. 51 Ang. 48
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	1,05 - 1,40	k 150 - 500 t 180 - 550	-	-	-	12 - 21 WT	48
Steinkohlenbergbau Ruhr	1,03 - 1,20 u. T. 0,98 - 1,15 ü. T.	k 135 - 475 t 121 - 454	-	-	-	12 - 18 WT 14 - 21 WT 15 - 21 WT	8 Std./Tag u. T. 48 Std./W. ü. T.
Chemische Industrie Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	m 0,94 - 1,17 w 0,70	k 165 - 531 t 165 - 557	-	-	-	12 - 21 WT	48
Papierzeug. Ind. Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	m 0,97 - 1,13 w 0,70	k 157 - 474 t 157 - 496	-	-	-	12 - 18 WT	48
Eisen- u. Stahlindustrie NRW	m 0,85 - 1,21 w 0,65 - 0,83	162 - 411	-	-	-	12 - 18 WT	48
Metallindustrie NRW	m 0,86 - 1,21 w 0,65 - 0,83	162 - 411	-	-	-	12 - 18 WT	48
Holzverarb. Industrie Nordrhein Arb. NRW Ang.	0,93 - 1,26	k 150 - 450 t 150 - 475	-	-	-	Arb. 9 - 15 WT Ang. 9 - 20 WT	48
Druckindustrie Bundesgeb. Arb. NRW Ang.	m 1,02 - 1,61 w 0,59 - 0,75	127 - 463 117 - 437	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT Ang. 12 - 20 WT	48
Schuhindustrie Bundesgeb. Arb. Bayern Ang.	m 109,00 - 136,25 Pf w 87,20 - 109,00 Pf	k 165 - 490 t 350 - 475	-	-	-	Arb. 14 - 17 WT Ang. 14 - 21 WT	48
Textilindustrie Baden-Württemberg ohne Südbaden	m 1,00 - 1,33 w 0,70 - 0,86	k 130 - 270 t 140 - 370	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT Ang. 12 - 21 WT	48
Brauereien NRW	1,08 - 1,32		-	-	-	12 - 18 WT	48
Back-, Puddingpulver, diätet. Nahrungsmittel NRW (bzw. Ernährungs- industrie)	m 0,90 - 1,20 w 0,66 - 0,72	180 - 480	-	-	-	13 - 18 WT	48
Molkereien u. Käseereien Bayern (ohne Allgäu)	m 0,85 - 1,15 w 0,66 - 0,70	208 - 371	-	-	-	12 - 22 WT	48
Fleischerhandwerk NRW	1,13 - 1,29	175	-	-	-	12 - 18 WT	48
Baugewerbe Bundesgebiet u. Berlin	1,12 - 1,77	k 156 - 450 t 156 - 500 P+S 345 - 390	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT P+S 12 - 21 WT Ang. 12 WT	48
Groß- u. Außenhandel Hamburg	0,77 - 1,35	193 - 440	-	-	-	Arb. 12 - 15 WT Ang. 12 - 21 WT	48
Einzelhandel Baden-Württemberg	m 1,00 - 1,26 w 0,79 - 0,84	133 - 406	-	-	-	12 - 18 WT	48
Priv. Bankgewerbe Bundesgeb. u. Berlin		124 - 354	-	-	-	12 - 24 WT	46
Priv. Versicherungs- gewerbe Bundesgeb. u. Berlin		135 - 410	-	-	-	12 - 24 WT	45
Öffentlicher Dienst: Gemeinden (bzw. Ba.-Württemberg)	m 0,80 - 1,25 w 0,72 - 1,08	a) 135 - 410 b) k. A.	-	-	-	Arb. 14 - 24 WT Ang. 9 - 37 WT	48

* Stichtag 31.12.

Vgl. dazu die Anmerkungen in den Übersichten zu den einzelnen Tarifbereichen.

- a) Grundvergütung
- b) keine Angaben

Tarifliche Regelungen und Leistungen für ArbeiterInnen und Angestellte in ausgewählten Tarifbereichen für das Jahr 1959*

Tarfbereich	Lohn/Std. in DM	Gehalt/Mon. in DM	Sonder- zahlung	Vermögens- wirksame Leistung DM mtl.	Urlaubsgeld	Urlaub	Wochenarbeits- zeit in Std.
Landwirtschaft Bayern	0,96 - 1,85	246 - 995	-	-	-	Arb. 12 - 16 WT Ang. 12 - 24 WT	Arb. 49 Ang. 48
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	1,99 - 2,62	k. A.	-	-	-	15 - 21 WT	45
Steinkohlenbergbau Ruhr	1,97 - 2,36 u. T. 1,57 - 2,26 ü. T.	k 247 - 743 t 266 - 742	-	-	-	12 - 18 AT 14 - 21 AT 15 - 21 AT	8 Std./Tag u. 26 Ruhetage/J. u. T. 41,25 ü. T.
Chemische Industrie Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	1,76 - 2,15	k 305 - 798 t 305 - 869	-	-	-	Arb. 12 - 21 WT Ang. 13 - 21 WT	45
Papierzeug. Ind. Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	1,40 - 2,08	k 289 - 860 t 289 - 902	-	-	-	12 - 18 WT	45
Eisen- u. Stahlindustrie NRW	1,50 - 2,21	331 - 928	-	-	-	12 - 18 WT	44
Metallindustrie NRW	1,52 - 2,38	300 - 890	-	-	-	12 - 18 WT	44
Holzverarb. Industrie Nordrhein Arb. NRW Ang.	1,70 - 2,26	k 280 - 842 t 287 - 842	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT Ang. 12 - 22 WT	45
Druckindustrie Bundesgeb. Arb. NRW Ang.	1,48 - 3,06	k 293 - 818 t 522 - 911	-	-	-	Arb. 12 - 21 WT Ang. 12 - 23 WT	44
Schuhindustrie Bundesgeb. Arb. Bayern Ang.	1,46 - 2,10	k 275 - 760 t 540 - 740	-	-	-	Arb. 14 - 17 WT Ang. 15 - 23 WT	45
Textilindustrie Baden-Württemberg ohne Südbaden	1,62 - 2,39	k 292 - 750 t 318 - 820	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT Ang. 13 - 21 WT	44
Brauereien NRW	2,09 - 2,81	k 398 - 956 t 440 - 956	-	-	-	12 - 21 WT	44
Back-, Puddingpulver, diätet. Nahrungsmittel NRW (bzw. Ernährungs- industrie)	1,31 - 2,27	287 - 804	-	-	-	15 - 22 WT	45
Molkereien u. Käseereien Bayern (ohne Allgäu)	1,48 - 2,36	270 - 718	-	-	-	12 - 20 WT	48
Fleischerhandwerk NRW	1,98 - 2,30	264 - 347,50	-	-	-	12 - 18 WT	48
Baugewerbe Bundesgebiet u. Berlin	2,34 - 3,56	k 297 - 919 t 310 - 973 P+S 675	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT Ang. 14 - 25 WT P+S 16 - 23 WT	44
Groß- u. Außenhandel Hamburg	1,20 - 1,98	230 - 610	-	-	-	Arb. 12 - 15 WT Ang. 12 - 21 WT	45
Einzelhandel Baden-Württemberg	1,32 - 2,17	180 - 700	-	-	-	Arb. 12 - 18 WT Ang. 12 - 21 WT	45
Priv. Bankgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	265 - 610	-	-	-	14 - 24 WT	45
Priv. Versicherungsgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	253 - 765	-	-	-	14 - 24 WT	43,75
Öffentlicher Dienst: Gemeinden	1,64 - 2,27	a) 255 - 1360 b) 81 - 126	40/60 DM + 15 DM je Kind	-	-	Arb. 14 - 24 WT Ang. 10 - 36 WT	45

* Stichtag 31.12.
Vgl. dazu die Anmerkungen in den Übersichten zu den einzelnen Tarifbereichen.

- a) Grundvergütung
- b) Ortszuschlag

Tarifliche Regelungen und Leistungen für ArbeiterInnen und Angestellte in ausgewählten Tarifbereichen für das Jahr 1969*

Tarifbereich	Lohn/Std. DM	Gehalt/Mon. DM	Sonder- zahlung	Vermögens- wirksame Leistung DM mtl.	Urlaubs- geld	Urlaub	Wochenarbeits- zeit in Std.
Landwirtschaft Bayern	2,29 - 4,22	523 - 1641	-	-	-	Arb. 15 - 21 WT Ang. 16 - 27 WT	45
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	3,86 - 5,35	k 425 - 1588 t 501 - 1749	-	-	-	20 - 28 WT	42
Steinkohlenbergbau Ruhr	3,06 - 4,17 u. T. 3,01 - 3,81 ü. T.	k 317 - 1319 t 390 - 1105	-	-	180 DM	12 - 18 AT 14 - 21 AT 15 - 21 AT	8 Std./Tag u. 52 Ruhetage/J. u. T. 40 Std./W. ü. T.
Chemische Industrie Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	3,43 - 4,52	k 585 - 1524 t 585 - 1662	-	-	12 DM/UT	18 - 24 WT	41,25
Papierzeug. Ind. Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	3,47 - 4,46	k 604 - 1573 t 604 - 1646	-	-	10 DM/UT	18 - 24 WT	42
Eisen- u. Stahlindustrie NRW	3,54 - 5,54	534 - 1581	75 % ME	-	-	18 - 24 WT	40
Metallindustrie NRW	3,20 - 5,83	529 - 1572	-	-	30 % UE	18 - 24 WT	40
Holzverarb. Industrie Nordrhein Arb. NRW Ang.	3,61 - 4,75	448 - 1447	-	-	8 DM/UT	18 - 24 WT	40
Druckindustrie Bundesgeb. Arb. NRW Ang.	3,26 - 6,42	k 558 - 1559 t 997 - 1736	-	-	35 % des T- verdienst/UT	Arb. 18 - 24 WT Ang. 18 - 25 WT	40
Schuhindustrie Bundesgeb. Arb. Bayern Ang.	285,50 - 358,50 Pf.	k 459 - 1232 t 897 - 1213	-	-	Arb. 1 Wochen- verdienst Ang. 24 % ME	Arb. 19 - 22 WT Ang. 21 - 27 WT	40
Textilindustrie Baden-Württemberg ohne Südbaden	3,21 - 4,22	k 500 - 1283 t 540 - 1397	-	-	Arb. 100 - 200 DM/J. Ang. 120 - 260 DM/J.	Arb. 18 - 20 WT Ang. 18 - 22 WT	41
Brauereien NRW	4,79 - 5,95	k 739 - 1857 t 790 - 1857	-	-	200 DM	18 - 26 WT	40
Back-, Puddingpulver, diätet. Nahrungsmittel NRW (bzw. Ernährungs- industrie)	3,16 - 4,48	557 - 1431	-	-	Arb. 25 % ME	21 - 27 WT	42,5
Molkereien u. Käsereien Bayern (ohne Allgäu)	3,26 - 4,85	560 - 1352	-	-	50 - 150 DM	15 - 25 WT	43,5
Fleischerhandwerk NRW	3,40 - 4,61	440 - 641	-	-	-	18 - 24 WT	44
Baugewerbe Bundesgebiet u. Berlin	5,00 - 6,90	k 502 - 1505 t 502 - 1607 P+S 1318	-	Arb. 0,09 je gel. Std. Ang./P+S 18	-	Arb. 18 - 21 WT Ang./ P+S 18 - 25 WT	40
Groß- u. Außenhandel Hamburg	2,60 - 3,62	450 - 1200	-	-	-	Arb. 15 - 21 WT Ang. 15 - 24 WT	42,5
Einzelhandel Baden-Württemberg	3,00 - 4,60	370 - 1250	-	-	-	17 - 24 WT	42,5
Priv. Bankgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	532 - 1198	-	13	-	20 - 26 WT	42,5
Priv. Versicherungs- gewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	602 - 1454	-	-	-	18 - 24 WT	41,25
Öffentlicher Dienst: Gemeinden	3,38 - 5,18	a) 475 - 2510 b) 153 - 194	50 % UE + 25 DM je Kind	-	-	Arb. 18 - 27 WT Ang. 16 - 32 WT	43

* Stichtag 31.12.-

Vgl. dazu die Anmerkungen in den Übersichten zu den einzelnen Tarifbereichen.

- a) Grundvergütung
- b) Ortszuschlag

Tarifliche Regelungen und Leistungen für ArbeiterInnen und Angestellte in ausgewählten Tarifbereichen für das Jahr 1979*

Tarifbereich	Lohn/Std. DM	Gehalt/Mon. DM	Sonder- zahlung	Vermögens- wirksame Leistung DM mtl.	Urlaubs- geld	Urlaub	Wochenarbeits- zeit in Std.
Landwirtschaft Bayern	5,86 - 10,28	1091 - 3676	-	-	5 DM/UT	Arb. 20 - 23 WT Ang. 18 - 30 WT	42
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	E: 1686 - 4395		-	52	1021,28 DM	23 - 30 AT	40
Steinkohlenbergbau Ruhr	8,37 - 12,21	k 1183 - 3505 t 1474 - 3470	1993 DM	52	300 DM	24 - 28 AT	8 Std./Tag u. 52 Ruhetage/J. u. T. 40 Std./W. ü. T.
Chemische Industrie Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	8,96 - 10,97	k 1362 - 3363 t 1362 - 3666	100 % ME	52	25 DM/UT	23 - 28 AT	40
Papierzeug. Ind. Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	8,07 - 9,92	k 1278 - 3242 t 1278 - 3390	100 % ME	26	24 DM/UT	22 - 28 AT	40
Eisen- u. Stahlindustrie NRW	6,96 - 10,51	956 - 3314	110 % ME	39	-	23 - 29 AT	40
Metallindustrie NRW	5,74 - 11,64	923 - 3732	20 - 50 % ME	39	50 % UE	24 - 28 AT	40
Holzverarb. Industrie Nordrhein	7,80 - 9,28	1131 - 3065	55 % ME	46	45 % UE	23 - 29 AT	40
Druckindustrie Bundesgeb. Arb. NRW Ang.	6,88 - 13,39	1214 - 3621	100 % ME	52	50 % des T- verdienst/UT	22 - 30 AT	40
Schuhindustrie Bundesgeb. Arb. Bayern Ang.	7,26 - 8,04	k 880 - 2575 t 1874 - 2537	25 % ME	39	Arb. 2 Wochen- verdienste Ang. 46,5 % ME	25 - 28 AT	40
Textilindustrie Baden-Württemberg	7,41 - 9,63	k 1188 - 3206 t 1188 - 3463	40 - 50 % ME	39	326 - 627 DM	28 AT	40
Brauereien NRW	E: 1723 - 4120		90 % ME	52	800 DM	24 - 33 AT	40
Back-, Puddingpulver, diätet. Nahrungsmittel NRW	7,51 - 11,01	1231 - 3190	100 % ME	52	-	Arb. 22 - 30 AT Ang. 20 - 25 AT	40
Molkereien u. Käseereien Bayern (ohne Allgäu)	7,97 - 11,51	1267 - 2930	35 % ME	39	10-15 DM/UT	18 - 25 AT	40
Fleischerhandwerk NRW	6,96 - 9,40	838 - 1358	-	26	8 DM/UT	18 - 30 AT	42
Baugewerbe Bundesgebiet u. Berlin	9,93 - 15,86	k 1092 - 3700 t 1233 - 3963 P+S 2825	Arb. 60- fache GTL Ang./P+S 35 % TG	Arb. 0,25 je gel. Std. Ang./P+S 46	Arb.: 25/55 % UE Ang./P+S 32 DM/UT	Arb. 18 - 21 AT Ang. 21 - 26 AT P+S 20 - 25 AT	40
Groß- u. Außenhandel Hamburg	6,38 - 10,50	950 - 2610	-	13	22 DM/UT	18 - 23 AT	40
Einzelhandel Baden-Württemberg	7,02 - 10,71	905 - 2460	-	13	650 DM	23 - 28 AT	40
Priv. Bankgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	1384 - 3300	100 % ME	52	-	25 - 30 AT	40
Priv. Versicherungs- gewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	1519 - 3347	80 % ME	52	50 % ME	27 - 30 AT	40
Öffentlicher Dienst: Gemeinden	1485,63 - 2232,68 mtl.	a) 956,11 - 5087,26 b) 478,79 - 1154,42	100 % UE + 50 DM je Kind	13	300 DM	Arb. 22 - 27 AT Ang. 22 - 30 AT	40

* Stichtag 31.12.-
Vgl. dazu die Anmerkungen in den Übersichten zu den einzelnen Tarifbereichen.

- a) Grundvergütung
- b) Ortszuschlag

Tarifliche Regelungen und Leistungen für ArbeiterInnen und Angestellte in ausgewählten Tarifbereichen für das Jahr 1989*

Tarifbereich	Lohn/Std. DM	Gehalt/Mon. DM	Sonder- zahlung	Vermögens- wirksame Leistung DM mtl.	Urlaubs- geld	Urlaub	Wochenarbeits- zeit in Std.
Landwirtschaft Bayern	8,51 - 14,96	1193 - 4983	-	-	13,20 DM/UT	Arb. 21 - 24 AT Ang. 20 - 30 AT	40 zusätzl. 2 freie Tage/J.
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	E: 2280 - 6495		-	78	1950,75 DM	28 - 30 AT	39
Steinkohlenbergbau Ruhr	11,71 - 21,52	k 1719 - 4906 t 2062 - 4906	3167 DM	52	300 DM	33 AT u. T. 30 AT ü. T.	8 Std./Tag u. 52 Ruhetage/J. u. T. 40 Std./W. ü. T. AZ-Verkürzung durch 13 zus. Freischichten/J.
Chemische Industrie Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	E: 2307-k 5105 -t 5428		100 % ME	52	33 DM/UT	30 AT	39
Papierzeug. Ind. Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	12,02 - 15,52	k 1910 - 4834 t 1910 - 5057	100 % ME	26	30 DM/UT	30 AT	40
Eisen- u. Stahlindustrie NRW	10,79 - 16,25	1312 - 4542	110 % ME	52	-	30 AT	36,5
Metallindustrie NRW	8,94 - 18,13	1325 - 5362	20 - 50 % ME	52	50 % UE	30 AT	37
Holzverarb. Industrie Nordrhein	12,67 - 14,91	1812 - 4543	65 % ME	52	50 % UE	30 AT	37
Druckindustrie Bundesgeb. Arb. NRW Ang.	13,89 - 20,84	1774 - 5212	100 % ME	52	50 % des T- verdienst/UT	30 AT	37
Schuhindustrie Bundesgeb. Arb. Bayern Ang.	10,22 - 11,06	k 1318 - 3559 t 2016 - 3506	50 % ME	39	Arb. 2 Wochen- verdienste Ang. 46,5 % ME	28 - 30 AT	40
Textilindustrie Baden-Württemberg	11,16 - 14,50	1739 - 5072	40 - 55 % ME	39	581 - 1048 DM	30 AT	39
Brauereien NRW	E: 2436 - 5829		100 % ME	52	960 DM	27 - 35 AT	40
Back-, Pudding-pulver, diätet. Nahrungsmittel NRW	E: 1964 - 4687		142,5 % ME	58,50	-	30 AT	38,5
Molkereien u. Käseereien Bayern (ohne Allgäu)	11,55 - 16,58	1806 - 4213	82,5 % ME	52	20 DM/UT	25 - 30 AT	40
Fleischerhandwerk NRW	10,66 - 14,45	1363 - 2248	320 - 420 DM	40	-	24 - 35 WT	40
Baugewerbe Bundesgebiet u. Berlin	14,85 - 23,32	k 1569 - 5300 t 1773 - 5678 P+S 4167	Arb. 102- fache GTL Ang./P+S 60 % TG	Arb. 0,25 je gel. Std. Ang./P+S 46	Arb.: 30 % UE Ang./P+S 40 DM/UT	Arb. 23 - 26 AT Ang. 24 - 27 AT P+S 23 - 26 AT	40
Groß- u. Außenhandel Hamburg	9,24 - 15,36	1343 - 3679	-	52	24 DM/UT	26 - 30 AT	38,5
Einzelhandel Baden-Württemberg	10,72 - 16,52	1559 - 3587	40 % ME	26	50 % ME	31 - 37 WT	38,5
Priv. Bankgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	2137 - 4796	100 % ME	78	-	30 AT	39
Priv. Versicherungs- gewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	2318 - 4957	80 % ME	52	50 % ME	30 AT	38,75
Öffentlicher Dienst: Gemeinden	2015,60 - 3029,15 mtl.	a) 1287,18 - 6902,02 b) 649,58 - 775,93	100 % UE + 50 DM je Kind	13/26	300/450 DM	26 - 30 AT	39 zusätzlich 2 freie Tage/J.

* Stichtag 31.12.-

Vgl. dazu die Anmerkungen in den Übersichten zu den einzelnen Tarifbereichen.

- a) Grundvergütung
- b) Ortszuschlag

Tarifliche Regelungen und Leistungen für ArbeiterInnen und Angestellte in ausgewählten Tarifbereichen für das Jahr 1999*

Tarifbereich	Lohn/Std. in DM	Gehalt/Mon. in DM	Sonder- zahlung	Vermögens- wirksame Leistung DM mtl.	Urlaubs- geld	Urlaub	Wochenarbeits- zeit in Std.
Landwirtschaft Bayern	11,14 - 19,58	1625 - 6590	Arb. 400 DM	-	Arb. 14,40 DM/UT Ang. 13,20 DM/UT	Arb. 22 - 25 AT Ang. 20 - 30 AT	2088 Std./J.; 40 Std./W. zusätzl. 1 freier Tag/J.
Elektrizitätswerke Baden-Württemberg	E: 3219 - 8697		-	78	2573,25	30 AT	38
Steinkohlenbergbau Ruhr	14,19 - 26,01	k 2082 - 5945 t 2498 - 5945	4679 DM	52	300 DM	30 AT u. T. 33 AT ü. T.	8 Std./Tag u. 52 Ruhetage/J. u. T. 40 Std./W. ü. T. AZ-Verkürzung durch 21 zusätzl. Freischichten
Chemische Industrie Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	E: 3094 - k t 6843 7277		95 % ME	78	40 DM/UT	30 AT	37,5
Papiererzeug. Ind. Bundesgeb. + Berlin (bzw. Hessen)	16,43 - 21,21	k 2480 - 6275 t 2480 - 6564	100 % ME	65	36 DM/UT	30 AT	38
Eisen- u. Stahlindustrie NRW	15,23 - 22,93 ¹	2067 - 6096 ¹	110 % ME	52	-	30 AT	35
Metallindustrie NRW	15,88 - 27,61 ²	1909 - 7726	25 - 55 % ME	52	50 % UE	30 AT	35
Holzverarb. Industrie Nordrhein	18,44 - 21,69 ³	2491 - 6251 ³	70 % ME	52	56 % UE	30 AT	35
Druckindustrie Bundesgeb. Arb. NRW Ang.	20,13 - 30,19	2432 - 7140	95 % ME	52	50 % des T- verdienst/UT	30 AT	35
Schuhindustrie Bundesgeb. Arb. Bayern Ang.	13,98 - 14,94	k 1746 - 4666 t 2643 - 4597	60 % ME	39	Arb. 2 Wochen- verdienste Ang. 46,5 % ME	28/30 AT	39
Textilindustrie Baden-Württemberg	15,46 - 21,70	2269 - 6614	85 - 100 % ME	39	778 - 1412	30 AT	37
Brauereien NRW	E: 3394 - 7872		100 % ME	65	1110 DM	30 - 35 AT	37
Back-, Puddingpulver, diätet. Nahrungsmittel NRW (jetzt: Nahrungsmittel- industrie)	E: 2646 - 6311		165 % ME	58,50	-	30 AT	37
Molkereien u. Käseereien Bayern (ohne Allgäu)	E: 2707 - 6014		100 % ME	78	25 DM/UT	30 AT	38
Fleischerhandwerk NRW	15,56 - 20,62	1769 - 2934	430 - 480 DM	40	-	29 - 37 WT	39
Baugewerbe Bundesgebiet u. Berlin	19,28 - 29,46	k 2173 - 7339 t 2456 - 7865 P+S 5704-6138	Arb. 130- fach GTL Ang./P+S 77 % ME	Arb. 0,25 je gel. Std. Ang./P+S 46	Arb. 25 % UE Ang./P+S 45 DM/UT	30 AT	39
Groß- u. Außenhandel Hamburg	14,48 - 23,17	2456 - 6093	50 % Endst. Geh.Gr. 3	52	30 DM/UT	30 AT	38,5
Einzelhandel Baden-Württemberg	15,22 - 23,29	2247 - 4895	62,5 % ME	26	55 % ME	32 - 37 WT	37,5
Priv. Bankgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	2886 - 6371	100 % ME	78	-	30 AT	39
Priv. Versicherungsgewerbe Bundesgeb. u. Berlin	-	3391 - 6622 ³	80 % ME	78	50 % ME	30 AT	38
Öffentlicher Dienst: Gemeinden	2860,39 - 4545,80 mtl. ³	a) 1694,01 - 9013,53 ³ b) 848,28 - 1013,31 ³ c) 77,03 - 205,45 ³	89,62 % ME + 50 DM je Kind	13	500/650	26 - 30 AT	38,5 zusätzlich 1 freier Tag/J.

* Stichtag 31.01.
Vgl. dazu die Anmerkungen in den Übersichten zu den einzelnen Tarifbereichen.
a) Grundvergütung b) Ortszuschlag c) allgemeine Zulage

1) Ab 01.06.99.
2) Ab 01.03.99 (eigene Berechnung).
3) Ab 01.04.99.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Landwirtschaft Bayern

Industriegewerkschaft Bauen, Agrar, Umwelt
(vormals Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft)

- 1972 erstmalig Urlaubsgeld
1983 40-Stunden-Woche
1989 Arbeitszeitverkürzung unter 40 Stunden durch zwei freie Tage im Jahr
1992 erstmalig Weihnachtsgeld für Arb.

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 0,59 - 0,85 w ¹ 0,44 - 0,50	0,96 - 1,85	2,29 - 4,22	5,86 - 10,28	8,51 - 14,96	11,14 - 19,58 ²
Gehalt DM/Mon.	132 - 553 ^{3 4}	246 - 955 ³	523 - 1.641	1.091- 3.676 ⁵	1.193 - 4.983 ⁵	1.625 - 6.590 ⁵
Sonderzahlung	-	-	-	-	-	Arb.: 400 DM
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	-	-	
Urlaubsgeld	-	-	-	5 DM/UT	13,20 DM/UT	Arb.: 14,40 DM/UT Ang.: 13,20 DM/UT
Urlaub	Arb. 12 WT Ang. 12 - 24 WT	12 - 16 WT 12 - 24 WT	15 - 21 WT 16 - 27 WT	20 - 23 WT 18 - 30 WT	21 - 24 AT 20 - 30 AT	22 - 25 AT 20 - 30 AT
Wochenarbeitszeit	Arb. 51 ⁶ Ang. 48 ⁷	49 ⁸ 48 ⁶	45 ⁹ 45 ¹⁰	42 ¹¹ 42	40 ¹² 40 ¹²	40 ¹³ (Jahres-AZ: 2088 Std.) 40 ¹³ (Jahres-AZ: 2088 Std.)

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) 15 % Zuschlag für ständig beschäftigte alleinstehende weibliche Arbeitskräfte, sofern sie einen eigenen Haushalt führen / Frauen und Jugendliche (außer Lehrlinge) erhalten bei gleicher Leistung und ganztägiger Verwendung Männerlöhne.
- 2) Stand 31.12.98, Neuabschluß liegt noch nicht vor.
- 3) Zuzüglich Sachbezüge.
- 4) Die tariflichen Bargehälter werden bei weiblichen Angestellten um 10 % gekürzt. Dies gilt nicht für Geflügelzüchterinnen und Schweinemeisterinnen. Ebenso unterbleibt die Kürzung bei gleicher Leistung und gleicher Arbeit.
- 5) Höchste Gruppe nach freier Vereinbarung.
- 6) Im Durchschnitt, max. 10 Std. täglich.
- 7) "Die regelmäßige Arbeitszeit darf auf längere Zeiträume gerechnet die der Arbeiterschaft nicht übersteigen. Für Büropersonal beträgt die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich".
- 8) Im Durchschnitt, saisonal 45 - 56 Std. i.D.
- 9) Im Jahresdurchschnitt je Woche 45 Std.
- 10) "Die regelmäßige Arbeitszeit gerechnet (innerhalb eines halben Jahres) ... Für das Büropersonal ... 45 Std. wöchentlich.
- 11) Im Durchschnitt, max. 45 Std., mind. 40 Std.
- 12) Arbeitszeitverkürzung: 2 AT pro Jahr.
- 13) Arbeitszeitverkürzung: 1 AT pro Jahr ab 4/97.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Elektrizitätswerke Baden-Württemberg (bis 1969 ohne Südbaden)

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (bis 1970 mit der IG Metall)

- 1972 erstmalig gemeinsamer Entgelttarifvertrag
 1973 40-Stunden-Woche
 1973 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1974 erstmalig Urlaubsgeld

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	1,05 - 1,40 ¹	1,99 - 2,62	3,86 - 5,35	Entgelt 1.686 ² - 4.395 2.280 ³ - 6.495 3.219 ⁴ - 8.697		
Gehalt DM/Mon.	k 150 - 500 ¹ t 180 - 550 ¹	k.A.	425 - 1.588 501 - 1.749			
Sonderzahlung	-	-	-	-	-	-
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	78	78
Urlaubsgeld	-	-	⁵	1.021,28 ⁶	1.950,75 ⁶	2.573,25 ⁶
Urlaub	12 - 21 WT	15 - 21 WT	20 - 28 WT	23 - 30 AT	28 - 30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	42	40	39 ⁷	38

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Stand: 30.09.1950.
- 2) Bis 19. Lebensjahr: 90 %, bis 21. Lebensjahr: 95 %.
- 3) Bis 19. Lebensjahr: 92 %, bis 21. Lebensjahr: 97 %.
- 4) Bis 21. Lebensjahr: 97 %.
- 5) Die Bezahlung eines zusätzlichen Urlaubsgeldes soll betrieblich geregelt werden.
- 6) Bemessungsgrundlage: Anfangsstufe Gruppe 4.
- 7) 38 Stunden ab 01.10.1990.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Steinkohlenbergbau Ruhr, Arbeiter *unter Tage*

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
(vormals Industriegewerkschaft Bergbau und Energie)

- 1959 Einführung der 5-Tage-Woche
 1964 40-Stunden-Woche für Arbeitnehmer über Tage
 1969 erstmalig Urlaubsgeld
 1970 erstmalig Weihnachtsgeld
 1983 30 Tage Urlaub für alle
 1986 Unterschreiten der Arbeitszeit auf unter 40 Std./Woche durch zwei zusätzliche Freischichten/Jahr

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*	
Lohn ¹ DM/Std.	8,20 - 9,60 (1,03 - 1,20)	Schichtlohn/Tag 15,78 - 18,87 (1,97 - 2,36)		24,45 - 33,39 (3,06 - 4,17)	66,93 - 97,65 (8,37 - 12,21)	93,69 - 172,17 (11,71 - 21,52) ²	113,53 - 208,62 (14,19 - 26,01)
Sonderzahlung	-	-	-	1.993 DM ³	3.167 DM ^{2,4}	4.679 DM ⁵	
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	52	52	
Urlaubsgeld	-	-	180 DM	300 DM	300 DM	300 DM	
Urlaub	14 - 21 WT	14 - 21 AT	14 - 21 AT	25 - 31 AT	33 AT	33 AT	
Wochenarbeitszeit	8 Std. einschl. Pausen an 6 AT/W.	Schichtzeit/Tag 8 Std. einschl. Pausen; 28 Ruhetage (Einführung der 5-Tage-W. ab 01.05.59		8 Std. einschl. Pausen; 52 Ruhetage	8 Std. einschl. Pausen; 52 Ruhetage; AZV durch max. 13 zusätzl. Freischichten/Jahr ⁶	8 Std. einschl. Pausen; 52 Ruhetage; AZV durch max. 21 zusätzl. Freischichten/Jahr	

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) In Klammern Stundenlohn rechnerisch ermittelt.
- 2) Bis 30.11.1989.
- 3) Bemessungsgrundlage: Tarifierfangsgehalt Gr. 13 zuzügl. 12,5 % ./ 300 DM Erholungsbeihilfe.
- 4) Bemessungsgrundlage: Tarifierfangsgehalt Gr. 14 zuzügl. 10,0 % ./ 300 DM Erholungsbeihilfe.
- 5) Bemessungsgrundlage: Tarifierfangsgehalt Gr. 15 zuzügl. 14,05 % ./ 300 DM Erholungsbeihilfe.
- 6) Davon 5 Freischichten als vorübergehende AZ-Verkürzung befristet bis 31.12.1991 als Beitrag zur Bewältigung der Anpassungsprobleme des deutschen Steinkohlenbergbaus.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Steinkohlenbergbau Ruhr, Arbeiter und Angestellte über Tage (ohne Konti-Betriebe)

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
(vormals Industriegewerkschaft Bergbau und Energie)

- 1959 Einführung der 5-Tage-Woche
1964 40-Stunden-Woche für Arbeitnehmer über Tage
1969 erstmalig Urlaubsgeld
1970 erstmalig Weihnachtsgeld
1983 30 Tage Urlaub für alle
1986 Unterschreiten der Arbeitszeit auf unter 40 Std./Woche durch zwei zusätzliche Freischichten/Jahr

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*	
Lohn¹ DM/Std.	7,80 - 9,20 ² (0,98 - 1,15)	Schichtlohn/Tag 12,92 - 18,62 (1,57 - 2,26)		24,07 - 30,45 (3,01 - 3,81)	66,93 - 97,65 (8,37 - 12,21)	93,69 - 136,69 ³ (11,71 - 17,01)	113,53 - 165,63 (14,19 - 20,70)
Gehalt DM/Mon.	k 135 - 475 ⁴ t ⁵ 121 - 454	247 - 743 266 - 742	317 - 1.319 390 - 1.105	1.183 - 3.505 1.474 - 3.470	1.719 - 4.906 ³ 2.062 - 4.906	k 2.082 - 5.945 t 2.498 - 5.945	
Sonderzahlung	-	-	-	1.993 DM ⁶	3.167 DM ^{5 6}	4.679 DM ⁶	
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52 DM	52 DM	52 DM	
Urlaubsgeld	-	-	180 DM	300 DM	300 DM	300 DM	
Urlaub	a) 12 - 18 WT ⁷ b) 15 - 21 WT	12 - 18 AT ⁸ 15 - 21 AT	12 - 18 AT ⁸ 15 - 21 AT	24 - 28 AT	30 AT	30 AT	
Wochenarbeitszeit⁹	48	41,25	40	40	40 AZV durch 13 Freischichten/ Jahr ¹⁰	40 AZV durch max. 21 zusätzl. Frei- schichten/Jahr	

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) In Klammern Stundenlohn rechnerisch ermittelt.
- 2) 20 % Abschlag für Frauen.
- 3) Bis 30.11.1989.
- 4) Gehälter nach dem 01.06.1948.
- 5) 1949 und 1959 ohne Kokereibetriebe (eigene Gehaltstabellen).
- 6) Berechnungsgrundlage wie für Untertagearbeiter (s. dort, Fußnote 3, 4 und 5).
- 7) a) = Arb. und kaufm. Ang., b) = techn. Ang.
- 8) a) = Arb. und Zeichner, Laboranten u.a., b) = übrige Angestellte.
- 9) Angaben sind umgerechnet auf Wochen-Arbeitszeit; im Tarifvertrag sind überwiegend Tagesarbeitszeiten angegeben.
- 10) Davon 5 Freischichten als vorübergehende AZ-Verkürzung befristet bis 31.12.1991 als Beitrag zur Bewältigung der Anpassungsprobleme des deutschen Steinkohlenbergbaus.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Chemische Industrie, Bundesgebiet und Berlin¹

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
(vormals Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik)

1966 erstmalig Urlaubsgeld
1970 40-Stunden-Woche
1971 erstmalig Sonderzahlung und Vermögenswirksame Leistungen
1988 einheitlicher Entgelttarifvertrag
1989 39-Stunden-Woche
1993 37,5-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 0,94 - 1,17 w ² 0,70	1,76 - 2,15	3,43 - 4,52	8,96 - 10,97	Entgelt 2.307 - k 5.105 t 5.428	Entgelt ^{3 4} 3.094 - k 6.843 t 7.277
Gehalt DM/Mon.	k 165 - 531 ⁵ t 165 - 557 ⁵	305 - 789 305 - 869	585 - 1.524 585 - 1.662	1.362 - 3.363 1.362 - 3.666		
Sonderzahlung	-	-	-	100 % ME	100 % ME	95 % eines ME ⁶
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	52	78
Urlaubsgeld	-	-	12 DM/UT	25 DM/UT	33 DM/UT	40 DM/UT
Urlaub	12 - 21 WT ⁷	Arb. 12 - 21 WT Ang. 13 - 21 WT	18 - 24 WT	23 - 28 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	41,25	40	39	37,5

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Sonderzahlungen, Vermögenswirksame Leistungen, Lohn, Gehalt: Hessen.
- 2) Die Entlohnung der Frauen über 21 Jahre ist (wenn möglich durch Leistungsentlohnung) so zu gestalten, daß ihr Effektiv-Verdienst (ohne tariflich vorgeschriebene Sozial- und Erschwerniszulagen) im betrieblichen Durchschnitt je Arbeitsstunde den Tariflohn um mindestens 10 % überschreitet.
- 3) Einstellungsstarif bei Neueinstellungen (95 %) und Langzeitarbeitslose (90 %) im 1. Beschäftigungsjahr.
- 4) Möglichkeit zur 10 %igen Absenkung der Tarifentgelte durch befristete Betriebsvereinbarung u.a. bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- 5) 5 - 10 % Abschlag für Frauen; entfällt, wenn gleiche Arbeit und gleiche Leistung wie bei den männlichen Arbeitnehmern vorliegt.
- 6) Öffnungsklausel für Höhe und/oder Auszahlungszeitpunkt für Betriebe mit tiefgreifenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- 7) 1951.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Papiererzeugende Industrie, Bundesgebiet und Berlin¹

Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
(vormals Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik)

1965 erstmalig Urlaubsgeld
1970 40-Stunden-Woche und erstmalig Sonderzahlung
1971 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
1984 30 Tage Urlaub für alle

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m w ² 0,97 - 1,13 0,70	1,40 - 2,08	3,47 - 4,46	8,07 - 9,92	12,02 - 15,52	16,43 - 21,21 ³
Gehalt DM/Mon.	k t 157 - 474 157 - 496	289 - 860 289 - 902	604 - 1.573 604 - 1.646	1.278 - 3.242 1.278 - 3.390	1.910 - 4.834 1.910 - 5.057	k 2.480 - 6.275 t 2.480 - 6.564 ³
Sonderzahlung	-	-	-	100 % ME	100 % ME	100 % ME ⁴
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	26	26	65
Urlaubsgeld	-	-	10 DM/UT	24 DM/UT	30 DM/UT	36 DM/UT ⁴
Urlaub	12 - 18 WT	12 - 18 WT	18 - 24 WT	22 - 28 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48 ⁵	45	42	40	40 ⁶	38

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlungen, Lohn, Gehalt: Hessen.
- 2) Berufsgruppe: weibliche Arbeiter; Frauenzulage 0,07 DM/Std. (selbst. Haushalt oder Unterhalt von nahen Angehörigen).
- 3) Einstellungstarif für Neueinstellungen (95 %) und Langzeitarbeitslose (90 %) im 1. Beschäftigungsjahr.
- 4) Öffnungsklausel für Höhe (Urlaubsgeld 50 %) und/oder Auszahlungszeitpunkt für Betriebe mit tiefgreifenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten.
- 5) MTV vom 16.07.1950.
- 6) 39 Std. ab 01.01.1990; 38 Std. ab 01.01.1991.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Eisen- und Stahlindustrie, Nordrhein-Westfalen

Industriegewerkschaft Metall

1965 erstmalig Sonderzahlung (incl. Urlaubsgeld)
 1966 40-Stunden-Woche
 1970 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1982 30 Tage Urlaub für alle
 1984 38-Stunden-Woche
 1994 35-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 0,85 - 1,21 ¹ w 0,65 - 0,83	1,50 - 2,21	3,54 - 5,54	6,96 - 10,51	10,79 - 16,25	15,23 - 22,93 ²
Gehalt DM/Mon.	162 - 411 ^{1, 3}	321 - 928	532 - 1.581	956 - 3.314	1.312 - 4.542	2.067 - 6.096 ²
Sonderzahlung	-	-	75 % ME	110 % ME	110 % ME	110 % ME ⁴
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	39	52	52
Urlaubsgeld	-	-	-	-	-	-
Urlaub	12 - 18 WT	12 - 18 WT	18 - 24 WT	23 - 29 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	44	40	40	36,5	35

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Rechnerisch ermittelt.
- 2) Ab 01.06.99.
- 3) 10 % Abschlag für Frauen.
- 4) Incl. W-Geld, U-Geld, Jahresabschlußvergütungen etc.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Metallindustrie Nordrhein-Westfalen

Industriegewerkschaft Metall

1965	erstmalig Urlaubsgeld
1967	40-Stunden-Woche
1970	erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
1972	erstmalig Sonderzahlung
1982	30 Tage Urlaub für alle
1985	38,5-Stunden-Woche
1995	35-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 0,86 - 1,21 w 0,65 - 0,83 ¹	1,52 - 2,38	3,20 - 5,83	5,74 - 11,64	8,94 - 18,13	15,88 - 27,61 ²
Gehalt DM/Mon.	162 - 411 ³	300 - 890	529 - 1.572	923 - 3.732	1.325 - 5.362	1.909 - 7.726 ²
Sonderzahlung	-	-	-	20 - 50 % ME ⁴	20 - 50 % ME ⁴	25 - 55 % ME ⁴
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	39	52	52
Urlaubsgeld	-	-	30 % UE	50 % UE	50 % UE	50 % UE
Urlaub	12 - 18 WT	12 - 18 WT	18 - 24 WT	24 - 28 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	44	40	40	37	35

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Weibliche Arbeitnehmer mit der gleichen Arbeit und Leistung erhalten den Lohn wie Männer der gleichen Gruppe. Dies gilt nicht, soweit bei für Frauen geeigneten Arbeiten aus besonderen Gründen auch Männer mit der gleichen Arbeit beschäftigt werden. Im übrigen erhalten weibliche Arbeitnehmer 75 % des jeweiligen Männerlohnes.
- 2) Ab 01.03.99 (eigene Berechnung).
- 3) Weibliche Angestellte mit der gleichen Arbeit und Leistung erhalten die gleichen Gehälter wie Männer der gleichen Gruppe. Im übrigen erhalten weibliche Angestellte 90 % der vereinbarten Gehaltssätze.
- 4) Gestaffelt nach Betriebszugehörigkeit.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Holzverarbeitende Industrie Nordrhein

Gewerkschaft Holz und Kunststoff

1962	erstmalig Urlaubsgeld
1963	5-Tage-Woche
1967	40-Stunden-Woche
1972	erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
1973	erstmalig Sonderzahlung
1984	30 Tage Urlaub für alle
1985	38,5-Stunden-Woche
1997	35-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	0,93 - 1,26 ¹	1,70 - 2,26 ²	3,61 - 4,75 ²	7,80 - 9,28 ²	12,67 - 14,91	18,44 - 21,69 ³
Gehalt DM/Mon.	k 150 - 450 ^{4 5} t 150 - 475 ^{4 5}	k 280 - 842 t 287 - 842	448 - 1.447	1.131 - 3.065	1.812 - 4.543	2.491 - 6.251 ³
Sonderzahlung	-	-	-	55 % ME	65 % ME	70 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	46	52	52
Urlaubsgeld	-	-	8 DM/UT	45 % UE	50 % UE	56 % UE
Urlaub	Arb.: 9 - 15 WT Ang.: 9 - 20 WT	Arb.: 12 - 18 WT Ang.: 12 - 22 WT	18 - 24 WT	23 - 29 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	40	40	37	35

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Frauen erhalten 85 % der Männerlöhne, jedoch bei gleicher Arbeit und Leistung Lohn der Vollarbeiter (Kontrollratsdirektive 14).
- 2) Frauen und Jugendliche erhalten bei gleicher Arbeit und Leistung den Lohn der Vollarbeiter.
- 3) Ab 01.04.99.
- 4) Für Frauen 10 % Abschlag in den Gruppen K1 - K4, 5 % Abschlag in K5 und T5.
- 5) Laufzeit bis 30.11.1949.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Druckindustrie Bundesgebiet und Berlin - Arbeiter; Nordrhein-Westfalen - Angestellte

Industriegewerkschaft Medien

1965 40-Stunden-Woche
 1966 erstmalig Urlaubsgeld
 1969 5-Tage-Woche
 1971 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1974 erstmalig Sonderzahlung
 1983 30 Tage Urlaub für alle
 1985 38,5-Stunden-Woche
 1995 35-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 1,02 - 1,61 w 0,59 - 0,75 ¹	1,48 - 3,06	3,26 - 6,42	6,88 - 13,39	13,89 ² - 20,84	20,13 ² - 30,19
Gehalt DM/Mon.	m 127 - 463 w 117 - 437	k 293 - 818 t 522 - 911	558 - 1.559 997 - 1.736	1.214 - 3.621	1.774 - 5.212	2.432 - 7.140
Sonderzahlung	-	-	-	100 % ME	100 % ME	95 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	52	52
Urlaubsgeld	-	-	35 %	50 %	50 %	50 %
			des Tagesverdienstes je Urlaubstag			
Urlaub	Arb.: 12 - 18 WT Ang.: 12 - 20 WT	Arb.: 12 - 21 WT Ang.: 12 - 23 WT	Arb.: 18 - 24 WT Ang.: 18 - 25 WT	22 - 30 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	44	40	40	37	35

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Frauen erhalten bei gleicher Tätigkeit und Leistung wie sie von Fachhilfsarbeitern ausgeführt wird, die gleichen Sätze wie diese.
 2) Nach 6 Monaten Einarbeitungszeit.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Schuhindustrie Bundesgebiet - Arbeiter; Bayern - Angestellte

Gewerkschaft Leder, ab 1997 IG Bergbau, Chemie, Energie

1965 40-Stunden-Woche
 1965 erstmalig Urlaubsgeld
 1971 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1978 erstmalig Sonderzahlung
 1990 39-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 109,00 - 136,25 Pf. w 87,20 - 109,00 Pf.	146,00 - 210,00 Pf.	285,50 - 358,50 Pf.	726,00 - 804,00 Pf.	10,22 - 11,06	13,98 - 14,94
Gehalt DM/Mon.	k 165 - 490 ¹ t 350 - 475	k 275 - 760 t 540 - 740	k 459 - 1.232 t 897 - 1.213	k 880 - 2.575 t 1.874 - 2.537	k 1.318 - 3.559 t 2.016 ² - 3.506	k 1.746 - 4.666 t 2.643 ² - 4.597
Sonderzahlung	-	-	-	25 % ME	50 % ME	60 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	39	39	39
Urlaubsgeld	-	-	Arb.: 1 Wochen- verdienst Ang.: 24 % ME	Arb.: 2 Wochen- verdienste Ang.: 46,5 % ME	Arb.: 2 Wochen- verdienste Ang.: 46,5 % ME	Arb.: 2 Wochen- verdienste Ang.: 46,5 % ME
Urlaub	Arb.: 14 - 17 WT Ang.: 14 - 21 ¹ WT	Arb.: 14 - 17 WT Ang.: 15 - 23 WT	Arb.: 19 - 22 WT Ang.: 21 - 27 WT	25 - 28 AT	28 - 30 AT	28/30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	40	40	40	39

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Ab 1950.
 2) Gruppe „Technischer Nachwuchs“.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Textilindustrie Baden-Württemberg ohne Südbaden

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, ab 1998 IG Metall

1965 erstmalig Urlaubsgeld
 1970 40-Stunden-Woche
 1973 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1973 erstmalig Sonderzahlung
 1981 30 Tage Urlaub für alle
 1989 39-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 100 - 133 Pf. w 70 - 80 Pf.	162 - 239 Pf.	321 - 422 Pf.	741 - 963 Pf.	1.116 - 1.450 Pf.	15,46 - 21,70
Gehalt DM/Mon.	k 130 - 270 ¹ t 140 - 370 ¹	k 292 - 750 t 318 - 820	k 500 - 1.283 t 540 - 1.397	k 1.188 - 3.206 t 1.188 - 3.463	1.739 - 5.072	2.269 - 6.614
Sonderzahlung	-	-	-	40 - 50 % ME	40 - 55 % ME	85 - 100 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	39	39	39
Urlaubsgeld	-	-	Arb. 100-200 DM Ang. 120-260 DM ²	326 - 627 DM	581 - 1.048 DM	778 - 1.412 DM
Urlaub	Arb. 12 - 18 WT ³ Ang. 12 - 21 WT ⁴	Arb.: 12 - 18 WT ⁵ Ang.: 13 - 21 WT	Arb.: 18 - 20 WT Ang.: 18 - 22 WT	28 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	44	41	40	39	37 ⁶

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Württemberg.
- 2) Ab 1970.
- 3) Württemberg-Baden.
- 4) Nordwürttemberg und Nordbaden.
- 5) Südbaden.
- 6) Ab 01.05.1994.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Brauereien Nordrhein-Westfalen

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

1962 erstmalig Urlaubsgeld
 1965 40-Stunden-Woche
 1970 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1971 erstmalig Sonderzahlung
 1974 einheitlicher Entgelttarifvertrag
 1991 39- bzw. 38-Stunden-Woche
 1992 37-Stunden-Woche
 1993 30 Tage Urlaub für alle

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	1,08 - 1,32 ¹	2,09 - 2,81 ²	4,79 - 5,94 ²	Entgelt		
Gehalt DM/Mon.	-	k 398 - 956 t 440 - 956	739 - 1.857 790 - 1.857	1.723 - 4.120	2.512 - 6.101	3.394 - 7.872
Sonderzahlung	-	-	-	90 % ME	100 % ME	100 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	52	65
Urlaubsgeld	-	-	200 DM	800 DM	960 DM	1.110 DM
Urlaub	12 - 18 WT	12 - 21 WT	18 - 26 WT	24 - 33 AT	27 - 35 AT	30 - 35 AT
Wochenarbeitszeit	48	44	40	40	40	37

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Frauen erhalten 75 % des Lohnes der nach ihrer Tätigkeit jeweils in Betracht kommenden Berufsgruppe.
 2) 18 Jahre und darüber.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Nähr- und Gewürzmittelindustrie Nordrhein-Westfalen ¹

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

1969 erstmalig Urlaubsgeld
 1971 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1972 40-Stunden-Woche
 1973 erstmalig Sonderzahlung (incl. Urlaubsgeld)
 1983 Umstellung auf Entgelt
 1989 38,5-Stunden-Woche und 30 Tage Urlaub für alle
 1990 38-Stunden-Woche
 1993 37-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 0,90-1,20 ² w 0,66-0,72 ²	1,31 - 2,27	3,16 - 4,48	7,51 - 11,01	Entgelt 1.964 - 4.687 2.646 - 6.311	
Gehalt DM/Mon.	180 - 480 ²	287 - 804	557 - 1.431	1.231 - 3.190		
Sonderzahlung	-	-	-	100 % ME	142,5 % ME	165 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	58,50	58,50
Urlaubsgeld	-	-	Arb. 25 % ME	-	-	-
Urlaub	13-18 WT	15-22 WT	21-27 WT	Arb. 22 - 30 AT Ang. 20 - 25 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	42,5	40	38,5	37

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) 1949 und 1959: Lohn und Gehalt Ernährungsindustrie NRW; 1969: Gehalt Ernährungsindustrie NRW.
 2) Laufzeit bis 31.03.1949.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Molkereien und Käsereien Bayern ¹

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

1966 erstmalig Urlaubsgeld
 1973 erstmalig Sonderzahlung und Vermögenswirksame Leistungen
 1976 40-Stunden-Woche
 1989 Umstellung auf Entgelt
 1990 39-Stunden-Woche
 1991 38-Stunden-Woche
 1994 30 Tage Urlaub für alle

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 0,85 - 1,15 w ^{2,3} 0,66 - 0,70	1,48 - 2,36 ^{4,5}	3,26 - 4,85	7,97 - 11,51	Entgelt	
Gehalt DM/Mon.	208 - 371	270 - 718	560 - 1.352	1.257 - 2.930	1.906 - 4.447	2.707 - 6.014
Sonderzahlung	-	-	-	35 % ME	82,5 % ME	100 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	39	52	78
Urlaubsgeld	-	-	50 - 150 DM	10 - 15 DM/UT	20 DM/UT	25 DM/UT
Urlaub	12 - 22 WT	12 - 20 WT	15 - 25 WT	18 - 25 AT	25 - 30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	48	43,5	40	40	38

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Vermögenswirksame Leistungen, Sonderzahlung, Urlaubsgeld, Lohn, Gehalt: Bayern ohne Allgäu.
- 2) Frauen mit typischer Frauenarbeit (Packen, Reinigen, etc.).
- 3) Arbeitnehmer (ohne Lehrlinge) erhalten ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung den Lohn der Vollarbeiter.
- 4) Ab 20. Lebensjahr.
- 5) Ab 01.01.1960.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Fleischerhandwerk Nordrhein-Westfalen

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

- 1972 erstmalig Urlaubsgeld
 1978 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1981 erstmalig Sonderzahlung (incl. Urlaubsgeld)
 1983 40-Stunden-Woche
 1989 39-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	1,13 - 1,29	1,98 - 2,30	3,40 - 4,61	6,93 - 9,40	10,66 - 14,45	15,56 - 20,62
Gehalt DM/Mon.	175	264 - 347,50	440 - 641	838 - 1.358	1.363 - 2.248	1.769 - 2.934
Sonderzahlung	-	-	-	-	350 - 450 DM ^{2,3}	380 - 480 DM ²
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	26	40	40
Urlaubsgeld	-	-	-	8 DM/UT	-	-
Urlaub	12 - 18 WT	12 - 18 WT	18 - 24 WT	18 - 30 WT	25 - 34 WT	29 - 36 WT
Wochenarbeitszeit	48 ⁴	48	44	42	39	39

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Gehälter jeweils für Verkäuferinnen bzw. Verkaufspersonal.
- 2) "Bei nicht urlaubsbedingten Fehlzeiten von weniger als 6 Werktagen innerhalb der letzten 12 Kalendermonate, erhöht sich die Sonderzahlung um 150 DM."
- 3) 380-480 DM ab 01.01.1990.
- 4) 1950.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tariffbereich

Baugewerbe Bundesgebiet und Berlin

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt
(vormals Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden)

1966 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
1969 40-Stunden-Woche
1971 erstmalig Sonderzahlung

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	1,12 - 1,77 ¹	2,34 - 3,56 ²	5,00 - 6,90 ³	9,93 - 15,86 ^{4 5}	14,85 - 23,32 ^{4 5}	19,28 ⁶ - 29,46 ^{7 8}
Gehalt DM/Mon.	k 156 - 450 ⁹ t 156 - 500 ⁹ P+S 345 - 390 ⁹	297 - 919 ³ 310 - 973 ³ 675 ³	502 - 1.505 ¹⁰ 502 - 1.607 ¹⁰ 1.318 ¹⁰	1.092 - 3.700 ¹¹ 1.233 - 3.963 ¹¹ 2.825 ¹¹	1.569 - 5.300 ¹¹ 1.773 - 5.678 ¹¹ 4.167	2.173 - 7.339 ¹¹ 2.456 - 7.865 ¹¹ 5.704 - 6.138 ¹¹
Sonderzahlung	-	-	-	Arb. 60fach GTL Ang./ P+S 35 % TG	102fach GTL 60 % TG	130fach GTL 77 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	Arb. 0,09 ¹² Ang./ P + S 18 ¹³	0,25 ¹² 46 ¹³	0,25 ¹² 46 ¹³	0,25 ¹² 46 ¹³
Urlaubsgeld	-	-	-	Arb. 25/55 % ME ¹⁴ Ang./ P+S 32 DM/UT	30 % UE 40 DM/UT	25 % UE 45 DM/UT
Urlaub	Arb. 12 - 18 WT ¹⁵ Ang. 12 WT ¹⁶ P + S 12 - 21 WT	12 - 18 WT 14 - 25 WT 16 - 23 WT	18 - 21 WT 18 - 25 WT 18 - 25 WT	18 - 21 AT 21 - 26 AT 20 - 25 AT	23 - 26 AT 24 - 27 AT 23 - 26 AT	30 AT 30 AT 30 AT
Wochenarbeitszeit	48	44	40	40	40 ¹⁷	39

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Württemberg-Hohenzollern, Laufzeit bis 01.10.1948.
- 2) Baden-Württemberg ohne Südbaden.
- 3) Nordbaden/Württemberg.
- 4) Baden-Württemberg.
- 5) Gesamttarifstundenlohn einschl. 5,4 % Bauzuschlag.
- 6) Zwischenlohngruppe für Neueingestellte Bauwerker.
- 7) Bundesgebiet West und Berlin.
- 8) Gesamttarifstundenlohn einschl. 5,9 % Bauzuschlag. Für stationär beschäftigte AN fällt der Bauzuschlag (mit Besitzstandswahrung) für die am 31.03.1998 Beschäftigten bis zum 01.04.2000 weg; Neueingestellte erhalten ab 01.04.1998 keinen Bauzuschlag. Für die auf Baustellen geleisteten Arbeitsstunden bleibt der Bauzuschlag erhalten.
- 9) Württemberg-Baden, Tarifvertrag gültig ab 01.10.1948.
- 10) Württemberg/Nordbaden/Südbaden.
- 11) Bundesgebiet West und Berlin ohne Hamburg und Bayern.
- 12) Bei gleichzeitiger Arbeitnehmer-Eigenleistung von 0,02 DM/Std. 1969 und 0,03 DM/Std. 1979/89/99.
- 13) Bei gleichzeitiger Arbeitnehmer-Eigenleistung von 4 DM mtl. 1969 und 6 DM mtl. 1979/89/99.
- 14) 25 % des Urlaubsentgelts bei Urlaub in der Zeit vom 01.04. bis 30.11., 55 % des Urlaubsentgelts bei Urlaub in der Zeit vom 01.01. bis 31.03. oder 01.12. bis 31.12.
- 15) Gültig ab 01.01.1950.
- 16) Gültig ab 01.10.1950.
- 17) 39 Stunden ab 01.01.1990.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Groß- und Außenhandel Hamburg

Gewerkschaft Handel, Banken, Versicherungen

1971 erstmalig Urlaubsgeld
 1974 40-Stunden-Woche
 1979 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1987 38,5-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	0,77 - 1,35 ¹²	1,20 - 1,98 ²	2,80 - 3,62 ²	6,39 - 10,50	9,63 - 15,96	14,48 - 23,17
Gehalt DM/Mon.	193 - 440 ¹	230 - 610	450 - 1.200	950 - 2.610	1.412 - 3.819	2.456 - 6.093
Sonderzahlung	-	-	-	-	-	50 % Endstufe Geh.-Gr. 3
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	13	52	52
Urlaubsgeld	-	-	-	22 DM/UT	24 DM/UT	30 DM/UT
Urlaub	Arb. 12 - 15 WT Ang. 12 - 21 WT	12 - 15 WT 12 - 21 WT	15 - 21 WT 15 - 24 WT	18 - 23 AT	26 - 30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	42,5	40	38,5	38,5

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

1) Gültig ab 01.04.1951.

2) Stundenlöhne rechnerisch ermittelt aus Wochenlohntabelle.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Einzelhandel Baden-Württemberg

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

1971 40-Stunden-Woche
 1971 erstmalig Urlaubsgeld
 1978 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1980 erstmalig Sonderzahlung
 1986 38,5-Stunden-Woche
 1991 37,5-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn DM/Std.	m 1,00 - 1,26 w 0,79 - 0,84	1,32 - 2,17	3,00 - 4,60	7,02 - 10,71	10,72 - 16,52	15,22 - 23,29
Gehalt DM/Mon.	133 - 406	180 - 700	370 - 1.250	905 - 2.460	1.559 - 3.587	2.247 - 4.895
Sonderzahlung	-	-	-	-	40 % ME	62,5 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	13	26	26
Urlaubsgeld	-	-	-	650 DM	50 % ME ¹	55 % ME ¹
Urlaub	12 - 18 WT	Arb.: 12 - 18 WT Ang.: 12 - 21 WT	17 - 24 WT	23 - 28 WT	31 - 37 WT	32 - 37 WT
Wochenarbeitszeit	48	45	42,5	40	38,5	37,5

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

1) Des jeweiligen tariflichen Entgeltanspruchs für das letzte Berufsjahr der Gehaltsgruppe 1 (VerkäuferIn) nach dem Stichtag 1. Januar.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Privates Bankgewerbe, Bundesgebiet und Berlin

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

1961 5-Tage-Woche
 1970 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1971 erstmalig Sonderzahlung
 1974 40-Stunden-Woche
 1984 30 Tage Urlaub für alle
 1989 39-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Gehalt ¹ DM/Mon.	124 - 354 ²	265 - 610 ³	532 - 1.198 ⁴	1.384 - 3.300	2.137 - 4.796 ⁵	2.886 - 6.371 ⁶
Sonderzahlung	-	-	-	100 % ME	100 % ME	100 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	13 ⁷	52	78	78
Urlaubsgeld	-	-	-	-	-	-
Urlaub	12 - 24 WT	14 - 24 WT	20 - 26 WT	25 - 30 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	46	45	42,5	40	39	39

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Die Gehaltstabelle gilt auch für gewerbliche Arbeitnehmer.
- 2) 13 Monateeinkommen.
- 3) 13,5 Monateeinkommen ab 01.04.1953.
- 4) Das Jahreseinkommen (13,5 Monateeinkommen) wurde ab 01.01.1966 in 12 gleichen Monatsbeträgen ausgezahlt.
- 5) Laufzeit bis 31.10.1989.
- 6) Stand 31.12.1998. Neuabschluss liegt noch nicht vor.
- 7) Gültig ab 01.01.1970.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Privates Versicherungsgewerbe, Bundesgebiet und Berlin

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

1960 5-Tage-Woche
 1971 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1973 40-Stunden-Woche
 1973 erstmalig Urlaubsgeld
 1973 erstmalig Sonderzahlung
 1982 30 Tage Urlaub für alle
 1987 38,75-Stunden-Woche

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Gehalt ¹ DM/Mon.	135 - 410	253 - 765	602 - 1.454	1.519 - 3.347	2.318 - 4.957	3.391 - 6.622 ²
Sonderzahlung	-	-	-	80 % ME	80 % ME	80 % ME
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	52	52	78
Urlaubsgeld	-	-	-	50 % ME	50 % ME	50 % ME
Urlaub	12 - 24 WT	14 - 24 WT	18 - 24 WT	27 - 30 AT	30 AT	30 AT
Wochenarbeitszeit	45	43,75	41,25	40	38,75 ³	38

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Die Gehaltstabelle gilt auch für gewerbliche Arbeitnehmer.
- 2) Ab 01.04.1999.
- 3) 38 Stunden ab 01.07.1990.

Tarifliche Leistungen 1949 - 1999 für den Tarifbereich

Öffentlicher Dienst, Gemeinden¹

Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr

- 1954 erstmalig bundeseinheitlich Weihnachtsgeld
 1970 erstmalig Vermögenswirksame Leistungen
 1974 40-Stunden-Woche
 1977 erstmalig Urlaubsgeld
 1987 Arbeitszeitverkürzung auf unter 40 Stunden durch zwei freie Tage/Jahr

Tarifliche Leistungen *	1949	1959	1969	1979	1989	1999*
Lohn ² DM/Std.	m 0,80 - 1,25 w 0,72 - 1,08	1,64 - 2,27	3,38 - 5,18	1.485,63 - 2.232,68/Mon.	2.015,60 - 3.029,15/Mon.	2.860,39 - 4.545,80 ³
Gehalt ² DM/Mon.	a) 135 - 410 ⁴ b) k.A. ⁵	a) 255 - 1.360 ⁴ b) 81 - 126	a) 475 - 2.510 ⁴ b) 153 - 194	a) 956,11 ⁶ - 5.087,26 b) 478,79 - 1.154,42	a) 1.297,18 - 6.902,02 b) 649,58 - 775,93	a) 1.694,01 - 9.013,53 ^{3,4} b) 848,28 - 1.013,31 ^{3,4} c) 77,03 - 205,45 ^{3,4}
Sonderzahlung	-	40/60 DM ⁷ + 15 DM je Kind	50 % UE + 25 DM je Kind	100 % UE + 50 DM je Kind	100 % UE + 50 DM je Kind	89,62 % ⁸ + 50 DM je Kind
Vermögenswirksame Leistungen DM mtl.	-	-	-	13	13/26 ⁹	13
Urlaubsgeld	-	-	-	300 DM	Arb. 450 DM Ang. 300/ 450 DM ¹⁰	650 DM 650/500 DM ¹⁰
Urlaub	Arb. 14 - 24 WT ¹¹ Ang. 9 - 37 Kalendertage ¹²	14 - 24 WT 10 - 36 WT	18 - 27 WT 16 - 32 WT	22 - 27 AT 22 - 30 AT	26 - 30 AT	26 - 30 AT
Wochenarbeitszeit	48	45	43	40	39 + 2 freie Tage/Jahr ¹³	38,5 + 1 freier Tag/Jahr

* Stand, soweit nicht anders angegeben, jeweils 31.12.; 1999 31.1.

- 1) Auswertung bezieht sich nicht auf die Beschäftigten im Gesundheitswesen; Sonderregelungen zum BMT-G bzw. BAT sowie bezirkliche oder örtliche TV-Zusatzregelungen wurden nicht berücksichtigt.
- 2) Regional unterschiedlich; Angaben gelten für Gemeinden in Württemberg-Baden (Arb. 1949 u. 1959, Ang. 1949) bzw. Baden-Württemberg (Arb. 1969).
- 3) Ab 01.04.1999.
- 4) a) Grundvergütung, b) Ortszuschlag, (höchste Ortskl. Stufe 1), c) allgemeine Zulage (gestaffelt nach Vergütungsgruppen).
- 5) Gezahlt wurde ein nach Ortsklassen und Familienstand gestaffelter "Wohnungsgeldzuschuß".
- 6) Ab 21. Lebensjahr, gestaffelte Altersabschläge bis 21. Lj.
- 7) Weihnachtsgeld (Ledige/Verheiratete).
- 8) Vereinbart sind 100 % auf Basis der Tarifeinkommen 1993.
- 9) Ab/bis 1.900 DM Monatseinkommen.
- 10) Staffelung nach Vergütungsgruppe (obere Gr., untere Gr. u. mittlere Gruppen) Vb - I X - Vc.
- 11) Seit 1948 gültig für die Arb. der Bizone, ab Urlaubsjahr 1950 einheitliche Regelung für alle.
- 12) Staffelung nach Dienstzeit, Vergütungsgr. u. Lebensalter (nach TO.A).
- 13) 38,5 Stunden ab 01.04.1990 unter Beibehaltung der beiden zusätzlichen freien Tage/Jahr.

Tarifvertragsgesetz (TVG)

vom 9. April 1949 (WiGBl. 1949, 55, 68), in der Fassung vom 25. August 1969 (BGBl. I 1323), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I 2879)

§ 1 Inhalt und Form des Tarifvertrags

(1) Der Tarifvertrag¹ regelt die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können.

(2) Tarifverträge bedürfen der Schriftform.

§ 2 Tarifvertragsparteien

(1) Tarifvertragsparteien sind Gewerkschaften, einzelne Arbeitgeber sowie Vereinigungen von Arbeitgebern.

(2) Zusammenschlüsse von Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern (Spitzenorganisationen) können im Namen der ihnen angeschlossenen Verbände Tarifverträge abschließen, wenn sie eine entsprechende Vollmacht haben.

(3) Spitzenorganisationen können selbst Parteien eines Tarifvertrages sein, wenn der Abschluß von Tarifverträgen zu ihren satzungsgemäßen Aufgaben gehört.

(4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 haften sowohl die Spitzenorganisationen wie die ihnen angeschlossenen Verbände für die Erfüllung der gegenseitigen Verpflichtungen der Tarifvertragsparteien.

§ 3 Tarifgebundenheit

(1) Tarifgebunden sind die Mitglieder der Tarifvertragsparteien und der Arbeitgeber, der selbst Partei des Tarifvertrages ist.

(2) Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

(3) Die Tarifgebundenheit bleibt bestehen, bis der Tarifvertrag endet.

§ 4 Wirkung der Rechtsnormen

(1) Die Rechtsnormen des Tarifvertrages, die den Inhalt, den Abschluß oder die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen.

(2) Sind im Tarifvertrag gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien vorgesehen und geregelt (Lohnausgleichskassen, Urlaubskassen usw.), so gelten diese Regelungen auch unmittelbar und zwingend für die Satzung dieser Einrichtung und das Verhältnis der Einrichtung zu den tarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

(3) Abweichende Abmachungen sind nur zulässig, soweit sie durch den Tarifvertrag gestattet sind oder eine Änderung der Regelungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten.

(4) Ein Verzicht auf entstandene tarifliche Rechte ist nur in einem von den Tarifvertragsparteien gebilligten Vergleich zulässig. Die Verwirkung von tariflichen Rechten ist ausgeschlossen. Ausschußfristen für die Geltendmachung tariflicher Rechte können nur im Tarifvertrag vereinbart werden.

(5) Nach Ablauf des Tarifvertrages gelten seine Rechtsnormen weiter, bis sie durch eine andere Abmachung ersetzt werden.

§ 5 Allgemeinverbindlichkeit

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann einen Tarifvertrag im Einvernehmen mit einem aus je drei Vertretern der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestehenden Ausschuß auf Antrag einer Tarifvertragspartei für allgemeinverbindlich erklären, wenn

1. die tarifgebundenen Arbeitgeber nicht weniger als 50 vom Hundert der unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallenden Arbeitnehmer beschäftigen und
2. die Allgemeinverbindlicherklärung im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Von den Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn die Allgemeinverbindlicherklärung zur Behebung eines sozialen Notstandes erforderlich erscheint.

(2) Vor der Entscheidung über den Antrag ist Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von der Allgemeinverbindlicherklärung betroffen werden würden, den am Ausgang des Verfahrens interessierten Gewerkschaften und Vereinigungen der Arbeitgeber sowie den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme sowie zur Äußerung in einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung zu geben.

(3) Erhebt die oberste Arbeitsbehörde eines beteiligten Landes Einspruch gegen die beantragte Allgemeinverbindlicherklärung, so kann der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung dem Antrag nur mit Zustimmung der Bundesregierung stattgeben.

(4) Mit der Allgemeinverbindlicherklärung erfassen die Rechtsnormen des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich auch die bisher nicht tarifgebundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

(5) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages im Einvernehmen mit dem in Abs. 1 genannten Ausschuß aufheben, wenn die Aufhebung im öffentlichen Interesse geboten erscheint. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Im übrigen endet die Allgemeinverbindlichkeit eines Tarifvertrages mit dessen Ablauf.

(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann der obersten Arbeitsbehörde eines Landes für einzelne Fälle das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung sowie zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit übertragen.

(7) Die Allgemeinverbindlicherklärung wie die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 6 Tarifregister

Bei dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ein Tarifregister geführt, in das der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge sowie der Beginn und die Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eingetragen werden.

§ 7 Übersendungs- und Mitteilungspflicht

(1) Die Tarifvertragsparteien sind verpflichtet, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift sowie zwei weitere Abschriften eines jeden Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden; sie haben ihm das Außerkrafttreten eines jeden Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Sie sind ferner verpflichtet, den obersten Arbeitsbehörden der Länder, auf deren Bereich sich der Tarifvertrag erstreckt, innerhalb eines Monats nach Abschluß kostenfrei je drei Abschriften des Tarifvertrages und seiner Änderungen zu übersenden und auch das Außerkrafttreten des Tarifvertrages innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfüllt eine Tarifvertragspartei die Verpflichtungen, so werden die übrigen Tarifvertragsparteien davon befreit.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Absatz 1 einer Übersendungs- oder Mitteilungspflicht nicht, unrichtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig genügt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Behörde, der gegenüber die Pflicht nach Absatz 1 zu erfüllen ist.

§ 8 Bekanntgabe des Tarifvertrages

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betriebe auszulegen.

§ 9 Feststellung der Rechtswirksamkeit

Rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte für Arbeitsachen, die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus dem Tarifvertrag oder über das Bestehen oder Nichtbestehen des Tarifvertrages ergangen sind, sind in Rechtsstreitigkeiten zwischen tarifgebundenen Parteien sowie zwischen diesen und Dritten für die Gerichte und Schiedsgerichte bindend.

§ 10 Tarifvertrag und Tarifordnungen (gegenstandslos)

§ 11 Durchführungsbestimmungen

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen erlassen, insbesondere über

1. die Errichtung und die Führung des Tarifregisters und des Tarifarchivs;
2. das Verfahren bei der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen, die öffentlichen Bekanntmachungen bei der Antragstellung, der Erklärung und Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit und der Aufhebung von Tarifordnungen und Anordnungen sowie die hierdurch entstehenden Kosten;
3. den in § 5 genannten Ausschuß.

§ 12 Spitzenorganisationen

Spitzenorganisationen im Sinne dieses Gesetzes sind - unbeschadet der Regelung in § 2 - diejenigen Zusammenschlüsse von Gewerkschaften oder von Arbeitgebervereinigungen, die für die Vertretung der Arbeitnehmer- oder der Arbeitgeberinteressen im Arbeitsleben des Bundesgebietes wesentliche Bedeutung haben. Ihnen stehen gleich Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen, die keinem solchen Zusammenschluß angehören, wenn sie die Voraussetzungen des letzten Halbsatzes in Satz 1 erfüllen.

§ 12 a Arbeitnehmerähnliche Personen

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten entsprechend

1. für Personen, die wirtschaftlich abhängig und vergleichbar einem Arbeitnehmer sozial schutzbedürftig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), wenn sie auf Grund von Dienst- und Werkverträgen für andere Personen tätig sind, die geschuldeten Leistungen persönlich und im wesentlichen ohne Mitarbeit von Arbeitnehmern erbringen und
 - a) überwiegend für eine Person tätig sind oder
 - b) ihnen von einer Person im Durchschnitt mehr als die Hälfte des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht; ist dies nicht voraussehbar, so sind für die Berechnung, soweit im Tarifvertrag nichts anderes vereinbart ist, jeweils die letzten sechs Monate, bei kürzerer Dauer der Tätigkeit dieser Zeitraum, maßgebend,
2. für die in Nummer 1 genannten Personen, für die die arbeitnehmerähnlichen Personen tätig sind, sowie für die zwischen ihnen und den arbeitnehmerähnlichen Personen durch Dienst- oder Werkverträge begründeten Rechtsverhältnisse.

(2) Mehrere Personen, für die arbeitnehmerähnliche Personen tätig sind, gelten als eine Person, wenn diese mehreren Personen nach der Art eines Konzerns (§ 18 des Aktiengesetzes) zusammengefaßt sind oder zu einer zwischen ihnen bestehenden Organisationsgemeinschaft oder nicht nur vorübergehenden Arbeitsgemeinschaft gehören.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auf Personen, die künstlerische, schriftstellerische oder journalistische Leistungen erbringen, sowie auf Personen, die an der Erbringung, insbesondere der technischen Gestaltung solcher Leistungen unmittelbar mitwirken, auch dann Anwendung, wenn ihnen abweichend von Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b erster Halbsatz von einer Person im Durchschnitt mindestens ein Drittel des Entgelts zusteht, das ihnen für ihre Erwerbstätigkeit insgesamt zusteht.

(4) Die Vorschrift findet keine Anwendung auf Handelsvertreter im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.

§ 12 b Berlin-Klausel (gegenstandslos)

§ 13 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Tarifverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, unterliegen diesem Gesetz.

- 1) Vgl. Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes i. d. F. vom 16. 1. 1989 (BGBl. I 76).

WSI-Tarifhandbuch 1999

[a u f 2 8 0 S e i t e n]

- Tarifchronik
- Tarifabschlüsse 1998/99
- Aktuelle Tarifthemen in Stichworten
- Schwerpunktthema:
50 Jahre Tarifvertragsgesetz -
Stationen der Tarifpolitik 1949 - 1999
- Tarifdaten zu 43 Wirtschaftszweigen
- Tarifliche Ausschlußfristen
- Einführung in das Tarifsysteem
- Tarifvertragsgesetz
- Glossar mit über 100 Fachbegriffen

Bitte jetzt bestellen

Bitte einsenden/faxen an:

WSI-Tarifarchiv
in der Hans-Böckler-Stiftung
Bertha-von-Suttner-Platz 1

40227 Düsseldorf

Fax-Nr.: 0211/77 78-250

Hiermit bestelle ich:

... Ex. **WSI-Tarifhandbuch 1999**
Frankfurt, Bund Verlag
ca. 280 Seiten, 29,90 DM *

Name:

Anschrift:

.....

.....

Datum/Unterschrift:

* Ab 20/50/100/250 Exemplaren gibt es 10/15/20/25 %
Rabatt.